Evaluierung des WZEVI-Gesetzes

Bericht des Aufsichtsrats an den Vizekanzler gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz über die erste Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes zum 30.06.2025

Wien, am 27. Juni 2025

Evaluierung des WZEVI-Gesetzes

Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz über die erste Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes zum 30.06.2025

an den Vizekanzler, Herrn Andreas Babler, bzw. das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gemäß Anlage zu § 2, Teil 2 B. Ziffer 10 Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG) idF BGBl. I Nr. 10/2025

Mitglieder des Aufsichtsrats:

- Mag. Michaela Huber (Vorsitzende)
- Mag. Werner Suppan (Stellvertreter)
- Mag. Gregor Kapri
- Mag. Ina Weber-James
- Christoph Schmidt
- MMag. Magdalena Greiner
- Mag. Amra Ducic, Bakk.
- Mag. Eva Stanzl

Weisungsfreie Mitarbeiterin der Wiener Zeitung GmbH:

- Mag. Antonia Bittermann

Wien, am 27. Juni 2025

KURZFASSUNG

Hintergrund

Das mit 01.07.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz (StF: BGBl. I Nr. 46/2023) hat die Aufgabengebiete der Wiener Zeitung GmbH grundlegend transformiert und einer Neuregelung zugeführt.

Gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz ist der Aufsichtsrat verpflichtet, alle zwei Jahre eine Evaluierung der „Umsetzung des WZEVI-Gesetzes" vorzunehmen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die erste Evaluierung zum 30.06.2025 durchzuführen und ein entsprechender Bericht an die/den für die Verwaltung der Anteilsrechte zuständige/n Bundesminister:in zu erstatten, den diese/r unverzüglich an die Bundesregierung weiterzuleiten hat.

Der vorliegende Bericht über die erste Evaluierung zum 30. Juni 2025 verfolgt das Ziel, den Status quo der Umsetzung zu erfassen und den strukturellen Reformfortschritt zu dokumentieren.

Zielsetzung der ersten Evaluierung

Ziel der ersten Evaluierung war es, die erfolgreiche und bestimmungsgemäße Umsetzung der neuen gesetzlich normierten Aufgaben und Inbetriebnahme zu prüfen. Im Rahmen dieser ersten Evaluierung war daher zu erheben, ob die Wiener Zeitung GmbH alle, ihr neu nach dem WZEVI-Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllt. Ausgehend von diesen Ergebnissen sollen auch Potentiale für Verbesserungen als Empfehlungen formuliert werden.

Methode

Das WZEVI-Gesetz lässt dem Berichtsorgan bei der Durchführung der Evaluierung einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Davon ausgehend wurde im Auftrag des Aufsichtsrats ein **Evaluierungskonzept** entwickelt, das sich an etablierten Evaluationsstandards (z. B. DeGEval[1]) orientiert. Die Evaluierung erfolgte auf Basis eines mehrstufigen Verfahrens:

- Definition der Evaluierungsfragen und erforderlichen Informationsgrundlagen durch den Aufsichtsrat,
- strukturierte Aufbereitung der Unterlagen durch die Wiener Zeitung GmbH,
- eigenständige Beurteilung der Umsetzung durch jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied,
- Erstellung eines Berichtsentwurfs durch eine unabhängige, weisungsfreigestellte Mitarbeiterin der Wiener Zeitung GmbH,
- gemeinschaftliche Beschlussfassung über den Bericht im Aufsichtsrat.

Ergebnisse

Die Wiener Zeitung GmbH hat den Übergang in ihre neue öffentlich-rechtliche Rolle erfolgreich vollzogen. Die erste Evaluierung belegt die ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und schafft eine belastbare Grundlage für die nächsten Evaluierungszyklen. Gleichzeitig zeigen sich Entwicklungspotenziale – etwa im Bereich Registerintegration,

[1] DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e.V.. Die „Standards für Evaluation" der DeGEval definieren grundlegende Anforderungen an die Qualität von Evaluation. [https://www.degeval.org/degeval-standards/; abgerufen am 22.06.2025).

Kooperationsstrategie und im Bereich der strukturellen Ausgestaltung einzelner Bereiche. Diese wurden in Form von Empfehlungen als Teil der gegenständlichen Evaluierung integriert.

Schlussfolgerungen

Die nächste Evaluierung im Jahr 2027 (zum 30.06.2027) wird daher den Fokus auf Wirkungsindikatoren und Steuerungsmechanismen legen. Zur Vorbereitung sind begleitende Gutachten und Datenerhebungen einzuleiten, um die Reform künftig auch evidenzbasiert bewerten und weiterentwickeln zu können.

Inhalt

KURZFASSUNG III

1. EVALUIERUNGSDESIGN 6

2. KURZABRISS 9

3. EXECUTIVE-SUMMARY 11

4. VORGEHENSWEISE BEI DER EVALUIERUNG 15

5. EVALUIERUNGSERGEBNISSE 18
- **TEIL 1 – Einrichtung und Betrieb der Aufgaben gemäß WZEVI-Gesetz** 18
  - **„WIENER ZEITUNG“** 18
  - **„MEDIA HUB AUSTRIA“** 25
  - **„ELEKTRONISCHE VERLAUTBARUNGS- UND INFORMATIONSPLATTFORM DES BUNDES“** 34
  - **CONTENT-AGENTUR AUSTRIA** 52
- **TEIL 2 – Umsetzung der institutionellen Maßnahmen** 57
- **TEIL 3 – Umsetzung der Verpflichtungen aus der DAWI-Betrauung** 64

6. STELLUNGNAHME WEISUNGSFREIE MITARBEITER:IN 68

7. AUSBLICK UND SZENARIEN 70

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 72

1. EVALUIERUNGSDESIGN

1.1. Vorgehen

(1) Der in der Bestimmung des § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz skizzierte gesetzliche Auftrag zur Evaluierung bildet den Rahmen für die Vorgehensweise bei der Evaluierung. Durch die Evaluierung soll die Umsetzung des WZEVI-Gesetzes auf evidenzbasierter Basis untersucht und Entscheidungsgrundlagen für allfällige legistische Adaptierungen erarbeitet werden. Ziel der Evaluierung ist daher die systematische und evidenzbasierte Prüfung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes. Die Evaluierung dient dabei nicht nur der Feststellung des Umsetzungsstands, sondern dient auch als Grundlage für allfällige gesetzgeberische Weiterentwicklungen.

(2) Die Vorgabe nach der Bestimmung des § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz, die Umsetzung des WZEVI-Gesetzes zu evaluieren, muss aber weiter konkretisiert werden, um daraus eine praktikable Vorgangsweise entwickeln zu können, zumal konkrete Vorgaben zur Vorgehensweise, zur Einbindung Dritter, zur Berücksichtigung von anderen bestehenden Evaluierungs-, Berichts- und Kontrollpflichten fehlen. Aus dem gesetzlichen Auftrag für die Evaluierung ergeben sich zudem auch keine thematischen Schwerpunkte. Für die Entwicklung des methodischen Designs waren daher Schwerpunkte zu definieren und in der Folge zu konkretisieren. So wurde versucht, über spezifische Fragestellungen einen Konsens darüber zu erreichen, welche Aspekte rund um die gesetzlich normierten Themen im Rahmen der Evaluierung untersucht werden sollten.

(3) Im Rahmen der ersten Evaluierung wurden daher – abgeleitet vom gesetzlichen Auftrag – übergreifende Fragen definiert, die als Schwerpunkte der Evaluierung dienen und die weitere Entwicklung des methodischen Evaluierungsdesigns leiten sollen. Darüber hinaus sollen Fragestellungen, die aus aktuellen Entwicklungen resultieren, im laufenden Prozess – soweit vom gesetzlichen Auftrag umfasst und im Rahmen der Evaluierung realisierbar – aufgenommen werden.

(4) Zur Beantwortung dieser Fragestellungen – und damit in weiterer Folge zur Einschätzung der Evaluierungsergebnisse – wurden sogleich jene Daten und Informationen definiert, die dazu herangezogen werden sollen und die über das WZEVI-Gesetz bzw. die bereits bestehenden Berichte hinaus Orientierung bei der Planung, Datengewinnung, Datenauswertung und -interpretation geben können. Dabei wurden auch Bezugsdokumente berücksichtigt, die in Österreich bundesweit als steuerungsrelevant angesehen werden können.

(5) Die in diesem Evaluierungskonzept vorgesehenen Schritte gestalteten sich im Überblick wie folgt:

Schritt 1)	Beauftragung	Der Aufsichtsrat beauftragte die Geschäftsführung mit der Erstellung eines Evaluierungskonzepts.
Schritt 2)	Konzeptentwicklung durch die Wiener Zeitung GmbH und Beschlussfassung	Die Gesellschaft erarbeitete einen Vorschlag, der die vom Aufsichtsrat vorgegebenen Fragestellungen und die auf dieser Grundlage zu erhebende Datenmenge methodisch zusammenführte. Der Aufsichtsrat fasste über das finale Evaluierungskonzept einen Beschluss.
Schritt 3)	Datenerhebung durch die Wiener Zeitung GmbH	Die Gesellschaft sammelte die notwendigen Daten und Informationen, strukturierte sie entsprechend der Vorgaben und übergab sie in aufbereiteter Form durch eine unabhängige, weisungsfreie Person an den Aufsichtsrat.

Schritt 4)	Durchführung der Evaluierung durch den Aufsichtsrat	Auf Basis dieser Unterlagen nahm der Aufsichtsrat die Auswertung und Beurteilung der bereitgestellten Daten und Informationen und die Zusammenfassung der Ergebnisse vor. Er hat in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen oder Ergänzungen angefordert und diese von der Wiener Zeitung GmbH erhalten.
Schritt 5)	Bericht an den Vizekanzler	Der finale Evaluierungsbericht wurde durch den Aufsichtsrat erstellt und an den Vizekanzler übermittelt.

1.2. Evaluierungskonzept

1.2.1. Zielsetzung

(6) Ziel des Evaluierungskonzepts ist es sohin, eine nachvollziehbare und dokumentierte Vorgehensweise für die gesetzlich vorgesehene Evaluierung nach § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz zu erstellen, die als Basis für die erstmalig durchzuführende Evaluierung und die damit verbundenen Berichtspflichten dienen soll.

(7) Die Hauptaufgaben dieses Evaluierungskonzepts sind:

- Festlegung eines Fragenkatalogs mit einem Set von Fragestellungen, die im Rahmen der Evaluierung zu beantworten sind;
- Definition der Datenmenge und zu liefernden Informationen, auf Basis derselben diese vorab festgelegten Fragestellungen beantwortet werden sollen;
- Vorsehung von Prozessen sowie Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die die Zielerreichung der Evaluierungstätigkeiten unterstützen und die Unabhängigkeit wahren;
- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten;
- Berücksichtigung der Gewährleistung eines hohen Maßes an Informations- und Datensicherheit;
- Vorbereitung der Umsetzung der Evaluierung.

1.2.2. Evaluierungsfragen und Datenmenge

(8) Zentrales Dokument der Evaluierung ist die Anlage ./4.2. des Evaluierungskonzepts, in der sowohl die Evaluierungsfragen als auch die Datengrundlage, auf Basis derselben die Evaluierungsfragen zu beantworten sind, vom Aufsichtsrat vorgegeben wurden.

(9) Die Evaluierungsfragen wurden vom Aufsichtsrat verbindlich vorgegeben. Sie orientieren sich am gesetzlichen Auftrag und fokussieren auf:

- die formelle und inhaltliche Umsetzung der Aufgaben gemäß WZEVI-Gesetz,
- die Qualität der organisatorischen Verankerung,
- erste Erfahrungen und Umsetzungsprobleme,
- sowie Anzeichen für gesetzgeberischen oder strategischen Anpassungsbedarf.

(10) Nachdem die Prüfungsschwerpunkte festgelegt und die Evaluierungsfragen formuliert wurden, war festzulegen, welche Informationen für die Beantwortung der Evaluierungsfragen sowie zur Beurteilung anhand der Prüfkriterien notwendig sind. Dies wurde ebenso vom Aufsichtsrat

vorgegeben. Dabei wurde auch erwogen, welche Informationen und Datenmengen bereits vorhanden sind und welche Daten (mit vertretbarem Aufwand) neu zu erheben wären. Es war ein Anliegen, relevante Informationen möglichst laufenden Erhebungen zu entnehmen, um Synergien zu nutzen und damit einen maßvollen Umgang mit Ressourcen zu gewährleisten. Ziel war ein sachlich fundierter, nachvollziehbarer und effizienter Erhebungsrahmen, der bestehende Ressourcen schont, Synergien nutzt und Redundanzen vermeidet. Grundlage waren:

- bestehende Berichtspflichten (z. B. Wirkungscontrolling des Bundes, DAWI-Berichte, Gremienberichte),
- rechtliche und organisatorische Grundlagen (z. B. Redaktionsstatut, Geschäftsordnungen, Verträge),
- zusätzlich anzufordernde Daten, etwa zur Umsetzung inhaltlicher Aufgaben, Prozesse oder Wirkungsannahmen.

1.2.3. Prozesse und Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Unterstützung der Zielerreichung der Evaluierungstätigkeiten

(11) Das Evaluierungsdesign sieht folgende qualitätssichernde Maßnahmen vor:

- Trennung von Datenerhebung und Datenbereitstellung (Wiener Zeitung GmbH) und Bewertung (Aufsichtsrat);
- Möglichkeit der Einbindung externer Validierung (z. B. durch Gutachten, Vergleichsdaten);
- Orientierung an anerkannten Grundsätzen der Evaluation (Objektivität, Nachvollziehbarkeit; Unabhängigkeit);
- Dokumentation der Vorgehensweise zur Gewährleistung der Nachprüfbarkeit.

2. KURZABRISS

2.1. Vorbereitungen zur Evaluierung und Erstellung Evaluierungskonzept

(12) Gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz hat der Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH, FN 172528v, alle zwei Jahre bis Ende Juni, erstmals bis 30. Juni 2025, die Umsetzung dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und dem Bundeskanzler darüber einen Bericht zu erstatten, den dieser unverzüglich der Bundesregierung vorzulegen hat. Ausweislich der Erläuternden Bemerkungen soll die in dieser Bestimmung normierte, zweijährige Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes durch den Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH als Grundlage für die Notwendigkeit allfälliger legistischer Adaptierungen dienen. Die gesetzlich vorgegebene Evaluierung durch den Aufsichtsrat findet sohin erstmals bis zum 30. Juni 2025 statt.

(13) **Der Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH hat die Gesellschaft in der 117. Aufsichtsratssitzung vom 10.06.2024 mit Beschluss beauftragt, einen Entwurf zur Evaluierung laut § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz in Abstimmung mit der Aufsichtsratsvorsitzenden zu entwerfen und dem Aufsichtsrat zeitgerecht vorzulegen (im Folgenden kurz auch „Evaluierungskonzept“).** Zur Umsetzung dieses Beschlusses und Vorbereitung der Evaluierung wurde daher ein Evaluierungskonzept erarbeitet. Diesen Beschluss umsetzend, wurde ein entsprechender Entwurf und der Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung gestellt und mit ihr gemeinsam abgestimmt.

(14) Im Rahmen der Erstellung des Evaluierungsdesigns erfolgte eine umfassende Auseinandersetzung mit in Betracht kommenden Evaluierungsmethoden, Vergleichen zu anderen Bundesgesetzen, die eine Evaluierung vorsehen und wurde dabei auch eine langfristige Perspektive zugrunde gelegt (Durchführung der Evaluierung alle zwei Jahre).

(15) Der Aufsichtsrat hat im Evaluierungskonzept **(i)** Evaluierungsgegenstände, **(ii)** korrespondierende Prüffragen und **(iii)** die Datengrundlage, auf Basis derer die jeweilige Prüffrage zu beantworten ist, festgelegt. Siehe dazu auch weiterführend Punkt 1. Evaluierungsdesign.

2.2. Beschlussfassung Evaluierungskonzept

(16) Im Rahmen der 121. ao Aufsichtsratssitzung am 29.04.2025 hat der Aufsichtsrat das Evaluierungskonzept beschlossen und die Wiener Zeitung GmbH beauftragt, alle Handlungen und Maßnahmen zur Erhebung der vom Aufsichtsrat festgelegten Datenmenge und sonstigen Informationen, die zur Durchführung der Evaluierung durch den Aufsichtsrat notwendig sind und zur Vorbereitung zur Vorlage an den Aufsichtsrat durch eine in diesen Belangen von der Geschäftsführung unabhängige und weisungsfreie Person, zu setzen; dies so, dass dem Aufsichtsrat das so erhobene Datenmaterial rechtzeitig, spätestens aber bis 31. Mai 2025, zur Verfügung steht.

2.3. Durchführung der im Evaluierungskonzept festgelegten Schritte

(17) Die Wiener Zeitung GmbH hat die vom Aufsichtsrat festgelegte Datenmenge fristgerecht am 30. Mai 2025 dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Diese Datenmenge erfasste zunächst zweierlei:

- bestehende „Klar"-Daten (etwa Geschäftsordnungen, Registerbericht gemäß § 5 Abs. 5 WZEVI-Gesetz, Veröffentlichung der Umsätze der CAA gemäß § 8 Abs. 6 WZEVI-Gesetz);
- für die Evaluierung zu erstellende Informationen, anhand derselben die Fragen beantwortet werden können.

(18) Gemäß dem Evaluierungskonzept war die Wiener Zeitung GmbH berechtigt, die vorzunehmenden Erhebungen auch in Prosa auszuführen, soweit aus ihrer Sicht nützlich oder aber notwendig. In Entsprechung mit dieser Ermächtigung hat die Wiener Zeitung GmbH auch eine Übersicht erstellt, die durch die bereitzustellenden Dokumente und Informationen führen und so eine Orientierung über die wichtigsten Inhalte geben soll. Weiters hat sie aus Eigenem auch zusätzliche Dokumente bereitgestellt, so dies aus ihrer Sicht sinnvoll war.

(19) Unternehmensintern wurde mit der Evaluierung bzw. den dazu von der Wiener Zeitung GmbH gemäß dem Auftrag des Aufsichtsrats beizubringenden Unterlagen eine in diesen Belangen von der Geschäftsführung unabhängige und weisungsfreie Person beauftragt.

2.4. 122. Aufsichtsratssitzung der Wiener Zeitung GmbH am 16. Juni 2025

(20) Diese Daten und Informationen wurden im Rahmen der 122. Aufsichtsratssitzung der Wiener Zeitung GmbH am 16.06.2025 präsentiert. Der Aufsichtsrat konnte beurteilen, ob die beigeschafften Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die von ihm vorzunehmende Evaluierung darstellen und war berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen zu verlangen.

2.5. Erstellung des Berichts zur 1. Evaluierung und Berichterstattung

(21) Das im Evaluierungskonzept vom Aufsichtsrat festgelegte und von der Wiener Zeitung GmbH beigebrachte Datenmaterial wurde seitens des Aufsichtsrates in Hinblick auf die festgelegten Evaluierungsfragen durchgesehen.

(22) Nach der daraufhin erfolgten Beurteilung des Aufsichtsrats, insbesondere, ob weitere Informationen oder Ergänzungen erforderlich sind, hat im nächsten Schritt die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse des Aufsichtsrates in Berichtsform stattgefunden. Die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse des Aufsichtsrates gliederte sich sodann in vier Schritte:

(i) Daten auswerten;
(ii) Ergebnisse interpretieren und in Berichtsform zusammenfassen (inklusive Maßnahmenkatalog erstellen);
(iii) Ergebnis-Erörterung;
(iv) Bericht an den Vizekanzler erstellen.

(23) ***Mit dem gegenständlichen Dokument wird sohin der letzte Schritt der 1.Evaluierung durchgeführt und der Bericht über die durchgeführte Evaluierung erstattet.***

3. EXECUTIVE-SUMMARY

3.1. Hintergrund und gesetzlicher Auftrag

(24) Mit dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes am 1. Juli 2023 wurden der Unternehmensgegenstand bzw. die gesetzlich normierten Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH umfassend reformiert. Als neue Kernaufgaben wurden u. a. die digitale *Herausgabe der „Wiener Zeitung“*, die *Einrichtung und der Betrieb des Media Hub Austria*, die *Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI*) sowie die *Einrichtung und der Betrieb der Content-Agentur Austria* gesetzlich festgeschrieben.

(25) Gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz war die erste Evaluierung der Umsetzung durch den Aufsichtsrat bis 30. Juni 2025 vorzunehmen. Ziel war eine Status-quo-Erhebung der strukturellen und organisatorischen Umsetzung der Reformmaßnahmen – eine vertiefte Wirkungsevaluierung war zu diesem Zeitpunkt methodisch noch nicht möglich und sinnvoll; dies zum einen aufgrund der kurzen Umsetzungszeit des WZEVI-Gesetzes und zum anderen auch deshalb, weil eine wirkungsorientierte Evaluierung zunächst einen Datenbestand voraussetzt, den es im ersten Schritt zu erheben galt. Das WZEVI-Gesetz lässt dem Berichtsorgan bei der Durchführung der Evaluierung einen entsprechenden Gestaltungsspielraum.

(26) Ziel der ersten Evaluierung war es sohin, die erfolgreiche und bestimmungsgemäße Umsetzung der neuen gesetzlich normierten Aufgaben zu prüfen. Im Rahmen dieser ersten Evaluierung war daher zu erheben, ob die Wiener Zeitung GmbH alle, ihr neu nach dem WZEVI-Gesetz obliegenden, Aufgaben erfüllt. Ausgehend von diesen Ergebnissen sollten auch Potentiale für Verbesserungen als Empfehlungen formuliert werden.

3.2. Evaluierungskonzept und methodisches Vorgehen

(27) Das entwickelte Evaluierungskonzept zeichnet sich durch eine klare Struktur, die Zugrundelegung von bzw. die Orientierung an professionellen Standards (z. B. Deutsche Gesellschaft für Evaluation, kurz: DeGEval) und eine mehrjährige Perspektive aus. Besonderer Wert wurde gelegt auf:

- Transparenz und Systematik: klar definierte Fragestellungen, dokumentierte Datenquellen und ein abgestimmter Evaluierungsrahmen
- Berücksichtigung des frühen Reformstadiums: Fokus auf Umsetzungsstand statt Wirkung, um belastbare Grundlagen zu schaffen
- Kombination von Selbst- und Fremdevaluierung: Der Aufsichtsrat bewertete auf Basis dokumentierter Informationen der Gesellschaft, unter Einbindung unabhängiger Expertise
- Nutzung bestehender Datenquellen: Wirkungscontrolling, DAWI-Berichte, Beiratsberichte und gesetzliche Berichtspflichten wurden integriert
- Leitprinzipien: Objektivität, Unabhängigkeit und Nachvollziehbarkeit waren tragende Kriterien des methodischen Vorgehens

(28) Die gesetzliche Regelung blieb dabei offen hinsichtlich Methoden, Zeitrahmen oder Transparenzvorgaben – was zwar Flexibilität ermöglichte, jedoch ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Sorgfalt in der Konzeptgestaltung erforderte.

3.3. Ergebnisse der 1. Evaluierung – Umsetzung auf strukturellem Fundament

(29) **Die Evaluierung zeigt, dass die Wiener Zeitung GmbH alle im WZEVI-Gesetz verankerten Aufgaben fristgerecht und strukturell vollständig eingerichtet bzw. umgesetzt hat. Die Umsetzung erfolgte nachvollziehbar, dokumentiert und entspricht in allen wesentlichen Punkten den rechtlichen Vorgaben und Anforderungen.**

(a) Herausgabe der „Wiener Zeitung“:

(30) Die Zeitung erscheint seit 01.07.2023 als digitales Medium mit journalistischen Inhalten in verschiedenen Formaten (Text, Video, Audio) und auf unterschiedlichen Kanälen (Web, Instagram, TikTok, YouTube, Newsletter, Podcasts). Zwei eigenständige Printausgaben wurden im Evaluierungszeitraum realisiert, weitere erfolgten danach. Die redaktionellen Prozesse berücksichtigen den öffentlich-rechtlichen Auftrag und richten sich nach einem neu erstellten Redaktionsstatut, ergänzt durch Blattlinie und redaktionelle Leitlinien.

(b) Journalistische Unabhängigkeit:

(31) Die inhaltliche und organisatorische Trennung zwischen Geschäftsführung und Redaktion wurde umgesetzt. Das neue Statut sichert redaktionelle Eigenverantwortung, ergänzt durch freiwillige Maßnahmen wie die Teilnahme an der internationalen Journalism Trust Initiative (JTI). Die redaktionelle Integrität wird durch klare Entscheidungsprozesse und Vetorechte abgesichert. Hervorzuheben ist, dass sich die Wiener Zeitung GmbH aus Eigenem mit der Absicherung der journalistischen Unabhängigkeit zusätzlich auseinandergesetzt hat.

(c) Einrichtung und Betrieb des Media Hub Austria:

(32) Das 360° Journalist:innen Traineeship wurde konzeptioniert und mehrere Kursdurchgänge durchgeführt. Die Auswahlverfahren für Trainees und Kooperationspartner:innen, das Curriculum und die Einbindung von Kooperationspartner:innen sind dokumentiert und qualitätsgesichert. Parallel wurde das Media Innovation Lab etabliert, das mit zwei Förderprogrammen Gründer:innen im Medienbereich unterstützt. Zudem wurden im „Zentrum für Medienwissen“ neue Formate zur Medienkompetenzförderung für professionelle Medienschaffende entwickelt.

(d) Einrichtung und Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI):

(33) EVI wurde mit 01.07.2023 unter der URL evi.gv.at gelauncht. Die Plattform ist barrierefrei, kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich. Sie erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag als digitales „Schwarzes Brett des Bundes“. Bundesgesetzlich angeordnete Verlautbarungen sowie Verlautbarungen von Bundesdienststellen, Ländern und Gemeinden sind auf EVI abrufbar; erste Register wurden integriert. Die Relevanz der Plattform steigt ständig, die technische Stabilität ist gewährleistet, datenschutzrechtliche und informationssicherheitstechnische Anforderungen wurden professionell umgesetzt (inklusive Zertifizierung nach ISO-Norm).

(e) Einrichtung und Betrieb der Content-Agentur Austria:

(34) Die Content-Agentur Austria wurde als organisatorischer Geschäftsbereich innerhalb der Wiener Zeitung GmbH eingerichtet. Sie produziert Inhalte im öffentlichen Interesse und erbringt Content-Leistungen für Bundesstellen auf Auftragsbasis. Erste Rahmenvereinbarungen wurden abgeschlossen, weitere Einzelaufträge abgewickelt. Die Leistungen erfolgen marktgerecht und transparent. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für diese Aufgabe keine eigene Ausgleichsleistung nach dem WZEVI-Gesetz vorgesehen ist, sondern die Erfüllung von der konkreten Auftragslage abhängig ist.

(f) Organisationsstruktur und Governance

(35) Alle gesetzlich vorgesehenen Gremien (Beiräte, Redaktionsversammlung etc.) wurden eingesetzt. Die Dokumentation ist größtenteils erfolgt, wobei bei Protokollierung und Standardisierung noch Verbesserungsbedarf besteht. Berichtspflichten und Kontrollstrukturen sind implementiert.

(36) Die Wiener Zeitung GmbH hat den durch das WZEVI-Gesetz vorgegebenen Transformationsauftrag im ersten Zyklus strukturell, nachvollziehbar und qualitätsgesichert erfüllt. Die erste Evaluierung wurde – trotz fehlender Detailvorgaben im Gesetz – professionell konzipiert, methodisch solide aufgebaut und transparent durchgeführt. Sie bildet ein tragfähiges Fundament für die systematische Wirkungsevaluierung, die nun folgen muss. Die Reform ist damit auf einem zukunftsfähigen Entwicklungspfad, der strategisch fortgeschrieben werden kann.

3.4. Entwicklungspotenziale und Empfehlungen

(37) Zu dieser gelungenen Umsetzung zeigen sich gezielte Entwicklungspotenziale:

- Evaluierung zukünftiger Printausgaben auf Basis der zur Verfügung stehenden und für die Jahre 2025 und 2026 gekürzten Bundesmittel;
- weitere Forcierung der Registerintegration durch Ausbau eines aktiven Stakeholdermanagement und Erstellung einer Roadmap; Unterstützung durch die Eigentümerin;
- Professionalisierung der Gremienarbeit durch eine standardisierte Besprechungsdokumentation und strukturierte Prozesse;
- Entwicklung einer Kooperationsstrategie und Ausarbeitung einer Leitlinie für den Abschluss von Kooperationen;
- weitere Stärkung der Innovationsfunktion des Media Hub Austria durch Weiterentwicklung als aktiver Impulsgeber für den Medienstandort;
- Fortführung und Weiterentwicklung der systematischend Akquise und desstrategischen Partnermanagements; Unterstützung durch die Eigentümerin;
- Entwicklung eines internen KPI-Monitorings mit Fokus auf gesellschaftliche Wirkung zur Etablierung einer Wirkungssteuerung;
- Aufhebung der im Budgetbegleitgesetz 2025 vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen.

3.5. Ausblick: 2. Evaluierung (2027) – Wirkung und Steuerung im Fokus

(38) Die 2.Evaluierung soll den Übergang der gegenständlich erhobenen und evaluierten Umsetzung zur Wirkungsbewertung leisten. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Empfehlungen sollen zentrale Dimensionen dabei sein:

Erfolgsmessung:	Entwicklung und Nutzung belastbarer KPIs zur Bewertung von Zielerreichung und gesellschaftlicher Wirkung
Ressourceneinsatz:	Analyse, ob Mittel gezielt in auftragsrelevante Maßnahmen fließen

(39) Zur Vorbereitung sollen bis zum Ende des Jahres 2025 entsprechende Überlegungen und ein erstes tragfähiges Konzept erstellt worden sein, das auch Gutachten und Studien zu Methodik, Indikatoren und Datenlage berücksichtigt.

4. VORGEHENSWEISE BEI DER EVALUIERUNG

4.1. Prämissen und Annahmen

(40) Den nachstehenden Ergebnissen werden die von der Wiener Zeitung GmbH fristgerecht am 30.05.2025 beigebrachten Dokumente zugrunde gelegt; diese sind im Evaluierungskonzept festgelegt und definiert. Soweit die Wiener Zeitung GmbH aus Eigenem weitere Dokumente beigebracht hat, sind diese in dem von der Wiener Zeitung GmbH ebenso erstelltem „Übersichtsdokument“ ersichtlich.

(41) Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat aus Eigenem seinen – wie in den Aufsichtsratsprotokollen dokumentiert – Informationsstand aus den Aufsichtsratssitzungen gegenständlich eingebracht, soweit zu den Evaluierungsgegenständen passend.

(42) Der in den untenstehenden Ausführungen referenzierte „Stichtag“ meint den Evaluierungszeitraum bis zum 31.12.2024.

4.2. Vorgehensweise bei der Beurteilung

(43) Nach Übermittlung der durch die Wiener Zeitung GmbH erhobenen und aufbereiteten Informationen erfolgte die Beurteilung durch den Aufsichtsrat (im Nachstehenden kurz auch „Berichtsorgan“). Ziel war es, die vom Berichtsorgan vorgegebenen Evaluierungsfragen auf Grundlage nachvollziehbarer und qualitätsgesicherter Daten zu beantworten. Dabei wurde auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Objektivität besonderer Wert gelegt.

4.2.1. Dokumentensichtung und Plausibilitätsprüfung

(44) Zunächst erfolgten eine vollständige Durchsicht und systematische Erfassung der übermittelten Unterlagen, einschließlich:

- rechtlicher Grundlagen (z. B. Redaktionsstatut, Geschäftsordnungen),
- inhaltlicher Nachweise (z. B. Printprodukte, digitale Formate, Newsletter, Podcasts),
- organisatorischer Maßnahmen (z. B. Beiratsprotokolle, Projektpläne),
- finanzieller und struktureller Informationen (z. B. Ressourcenaufwand, Budgetunterlagen),
- bereits bestehender Berichte aus Wirkungscontrolling, DAWI oder Beteiligungscontrolling.

(45) Dabei wurde geprüft, ob die Angaben vollständig, nachvollziehbar und aussagekräftig sind und, ob sie geeignet sind, die Evaluierungsfragen im Sinne der gesetzlich definierten Zielsetzung zu beantworten.

4.2.2. Strukturierte Zuordnung zu Evaluierungsfragen

(46) Die Unterlagen wurden den einzelnen Evaluierungsfragen zugeordnet, um sicherzustellen, dass jede Frage auf einer konkret belegbaren Grundlage beurteilt werden kann. Der Aufsichtsrat orientierte sich dabei an der vom Konzept vorgesehenen Zuordnung zwischen Fragestellung und erforderlicher Datenbasis.

(47) Eine hilfreiche Unterstützung war dabei die von der Wiener Zeitung GmbH zur Verfügung gestellte Übersicht zur Evaluierung, die bei der Durchführung der Evaluierung wie ein verdichtetes Inhaltsverzeichnis verwendet werden konnte.

4.2.3. Bewertung entlang definierter Kriterien

(48) Für jede Fragestellung wurde bewertet:

- ob die gesetzlich vorgesehene Aufgabe nachweislich umgesetzt ist,
- in welcher Qualität und Tiefe die Umsetzung erfolgt ist,
- ob strukturelle oder prozessuale Schwächen erkennbar sind,
- und ob weiterführende Maßnahmen oder Empfehlungen notwendig erscheinen.

(49) Dabei wurde differenziert zwischen:

- formeller Umsetzung (z. B. Einrichtung, Dokumentation, Struktur, Organisation),
- inhaltlicher Umsetzung (z. B. Qualität, Zielgruppenorientierung, Innovation),
- und organisatorischer Absicherung (z. B. Prozesse, Rollen, Gremien).

(50) Die von der Wiener Zeitung GmbH beigebrachten Dokumente wurden dabei anhand der nachfolgenden Kriterien überprüft:

BEWERTUNGSKRITERIUM	BESCHREIBUNG	SUBKRITERIEN
Pflichtenerfüllung gemäß Unternehmensgegenstand	• Bei diesem Bewertungskriterium wird überprüft, ob und in welchem Ausmaß tatsächlich Handlungen gesetzt wurden, die sich aus den rechtlichen Grundlagen der Wiener Zeitung GmbH ergeben, um diese verbindlich einzuhaltenden Bestimmungen umzusetzen. • Bei diesem Bewertungskriterium wird noch nicht die inhaltliche Dimension und/oder Qualität ermittelt; Gegenstand ist allein das „Ob“ und die Form der Erbringung.	• Sind die im Gesellschaftsvertrag bzw. in den rechtlichen Rahmenbedingungen definierten Handlungen tatsächlich erfolgt? • Wurde die Pflicht regelmäßig, nicht nur einmalig, umgesetzt? • Liegen Belege (z. B. Berichte, Publikationen, Leistungsnachweise) zur Umsetzung vor? • Werden diese Pflichten transparent dokumentiert und kommuniziert?
Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen (Zweckkonformität)	• In diesem Schritt wird geprüft, ob die gesetzten Handlungen auch inhaltlich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. • Dabei wird untersucht, ob gesetzte Tätigkeiten, umgesetzte Projekte, Produkte und strategische Entscheidungen dem Geist und der inhaltlichen Stoßrichtung der rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. • Berücksichtigt wird dabei nicht nur die inhaltliche Komponente, sondern auch, ob und inwiefern eine	• Inwieweit sind die gesetzten Handlungen inhaltlich geeignet, die rechtlichen Rahmenbedingungen wirksam umzusetzen? • Entsprechen Umfang, Tiefe und Qualität der Maßnahmen dem Anspruch, der sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt? • Werden zentrale Themen, Zielgruppen oder Wirkdimensionen des Unternehmensgegenstands

	quantitative Komponente zu berücksichtigen ist.	tatsächlich adressiert – oder nur randständig? • Gibt es qualitative oder konzeptionelle Lücken in der Umsetzung, obwohl formale Handlungen gesetzt wurden? • Wird bei neuen Aktivitäten die Zwecknähe geprüft (z. B. durch Entscheidungsvorlagen)?
Gesamteinschätzung	• Überprüft wird, inwieweit die einzelnen Kriterien/Leistungen sich zu einem gesamthaften Bild zusammenschließen.	• Werden die Einzelbewertungen schlüssig zu einem Gesamtbild zusammengeführt? • Gibt es eine abgewogene Gesamtaussage zur Qualität der Zweckumsetzung? • Enthält die Einschätzung eine Handlungsempfehlung oder priorisierte Entwicklungsbedarfe?

4.2.4. Ergänzungs- und Rückfragemöglichkeiten

(51) Der Aufsichtsrat behielt sich das Recht vor – und nutzte es teilweise auch – Ergänzungen, Klarstellungen oder zusätzliche Unterlagen von der Wiener Zeitung GmbH nachzufordern, sofern die Ausgangsdokumente nicht ausreichten oder Fragen offenblieben.

4.2.5. Berichtserstellung

(52) Jedes Mitglied hat sich ein eigenes Urteil über die Umsetzung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gebildet. Die nachstehenden Ausführungen spiegeln den konsolidierten Gesamtbefund aller Aufsichtsratsmitglieder wider.

(53) Nach der Befassung mit den gelieferten Informationen und Daten durch den Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 16.06.2025 und anschließender Beschlussfassung wurde der Evaluierungsbericht im Entwurf von einer vom Aufsichtsrat beauftragten, weisungsfreigestellten Mitarbeiterin vorbereitet. Der Entwurf wurde anschließend vom gesamten Aufsichtsrat geprüft, abgestimmt und beschlossen.

5. EVALUIERUNGSERGEBNISSE

TEIL 1 – Einrichtung und Betrieb der Aufgaben gemäß WZEVI-Gesetz

Evaluierungsfrage (a)
Wurde die jeweilige Aufgabe der WZ GmbH nach dem WZEVI-Gesetz nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen eingerichtet und wird diese jeweils zum Stichtag nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen betrieben?

„WIENER ZEITUNG“

5.1. Herausgabe der „Wiener Zeitung“

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Aufgabe der Herausgabe der „Wiener Zeitung“ folgende Maßnahmen gesetzt:

- Implementierung des Webauftritts unter www.wienerzeitung.at und auf eigenen Social-Media-Kanälen (Instagram, TikTok und YouTube);
- Journalistische Berichterstattung auf diesen Kanälen in verschiedenen Formen (sowohl „textuell“ in Form von Beiträgen als auch darüber hinaus in Form von Kurz-Videos oder unterstützenden Bildern);
- Entwicklung von weiteren Formaten der journalistischen Berichterstattung, beispielsweise Newsletter („Na gut“, „WZ Weekly“, „Einfach Politik“) und Podcast-Serien („Weiter gedacht” und „WZ-Originals”); die sowohl ereignisbezogen berichten oder Themen über einen längeren Zeitraum in regelmäßigen Abständen behandeln;
- Herausgabe der „Wiener Zeitung“ als Print-Medium am 17.06.2024 (Schwerpunkt „Wahlen“) und am 22.10.2024 (Schwerpunkt „Wohnen“).

Weiterführende Informationen:

(54) Die „Wiener Zeitung“ erscheint seit 01.07.2023 in unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlichen Kanälen als Online-Medium. Dazu zählen der Webauftritt unter www.wienerzeitung.at und die Social-Media-Kanäle Instagram, TikTok und YouTube. Die journalistische Berichterstattung erfolgt sowohl „textuell“ in Form von Beiträgen als auch in Form von Kurz-Videos oder unterstützenden Bildern.

(55) Entlang des öffentlich-rechtlichen Auftrags wurden zudem weitere Formate unter Berücksichtigung der Zielgruppe entwickelt. Das sind etwa unterschiedliche Kategorien von Newslettern („Na gut“, „WZ Weekly“, „Einfach Politik“) oder auch Podcast-Serien („Weiter gedacht“, „WZ-Originals“). Diese weiteren Formate erfolgten sowohl ereignisbezogen (z.B. Nationalratswahlen 2024) oder behandelten Themen auch in regelmäßigen Abständen über einen längeren Zeitraum.

(56) Bereits im Vorfeld wurden Zielgruppenanalysen durchgeführt, insbesondere mit Blick auf Mediennutzungsverhalten, Themeninteressen und Anspracheformen der 17- bis 28-Jährigen. Diese Analyse hat – in aller Kürze zusammengefasst – ergeben, dass Menschen, die aufgrund ihres geänderten Mediennutzungsverhaltens keinen Zugang zu Qualitätsjournalismus haben, hauptsächlich in der Alters-Range von 17-28 zu finden sind.

(57) Die „Wiener Zeitung“ erscheint daher seit 1. Juli 2023 als Online-Medium und berücksichtigt dabei auch die als Online-Medium in Betracht kommenden, vielfältigen Formate und Zugangsmöglichkeiten.

(58) Die „Wiener Zeitung“ ist als Print-Medium zweimal bis 31.12.2024 erschienen, und zwar am 17.06.2024 (Schwerpunkt „Wahlen“) und am 22.10.2024 (Schwerpunkt „Wohnen“). Die Inhalte des Print-Mediums sind damit nicht ident mit den Inhalten der Kanäle des Online-Mediums (z.B. kein Abdruck der Inhalte der Kanäle des Online-Mediums), sondern werden speziell für das Print-Medium erstellt.

(59) Als Grundlage für die Entscheidung über eine Herausgabe im Print wurde von der Wiener Zeitung GmbH im Vorfeld eine detaillierte wirtschaftliche Betrachtung innerhalb des über den standardisierten Budgeterstellungsprozesses erstellten Budgets für das Geschäftsjahr 2024 unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel für den Bereich der Herausgabe des Mediums gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 WZEVI-Gesetz durchgeführt. Die Kosten für die Herausgabe im Print wurden zu diesem Zwecke in einer eigenen Kostenstelle dargestellt.

(60) Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und aufgrund des vorhandenen Potenzials, die Zielgruppe anzusprechen und einen gesellschaftspolitischen Impact erreichen zu können, wurde die Entscheidung zur Herausgabe im Print getroffen.

(61) Zu dem Erscheinungszeitpunkt ist zu sagen, dass dies relativ spät, und zwar im Konkreten fast ein Jahr nach dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes, erfolgte. Die von der Wiener Zeitung GmbH dazu angeführten Gründe (kurze Gesetzwerdungsphase, Neu-Konzeptionierung des Produkts, Vorrangigkeit des Online-Mediums) sind nachvollziehbar. Dies dürfte der Gesetzgeber jedenfalls beim Online-Medium berücksichtigt haben, wenn in den Erläuternden Bemerkungen zu der Bestimmung des § 12 ausgeführt wird wie folgt: „*Nach Abs. 5 letzter Satz ist die „Wiener Zeitung“ spätestens mit 31. Dezember 2023 entsprechend § 3 vollumfänglich umzusetzen. Da die Transformation der Wiener Zeitung an ihren neuen gesetzlichen Auftrag nicht ad hoc erfolgen kann, ist eine Umsetzungsdauer vorgesehen. Klargestellt wird, dass das Online-Medium in Entsprechung des öffentlichen Auftrags nach dessen Erfordernissen stetig weiterentwickelt werden muss, wobei ab 1. Juli 2023 eine diesbezügliche Version zum weiteren Ausbau angeboten werden wird*.“

(62) Die Auswahl der Themen der redaktionellen Berichterstattung obliegen – unabhängig von der „Form“ der Berichterstattung – den journalistischen Mitarbeiter:innen. Der in der Bestimmung des § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz normierte Themenkanon wurde auch in der Blattlinie verankert.

5.2. Weiterverwendung der Marke

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Weiterverwendung der Marke der „Wiener Zeitung" folgende Maßnahmen gesetzt:

- Verlängerung der eingetragenen Marke bis 05.05.2031;
- Verwendung der Marke auf der Website und allen zugehörigen Kanälen, sowie in allen Dokumenten, Verträgen und Vereinbarungen.

Weiterführende Informationen:

(63) Die Bezeichnung „Wiener Zeitung" ist als Wortmarke zu 009944786 als Unionsmarke in den Nizza-Klassen 16, 38 und 41 geschützt. Die Marke wurde durch die Wiener Zeitung GmbH zuletzt mit Wirkung zum 06.05.2021 auf weitere zehn Jahre verlängert, sodass der markenrechtliche Schutz bis 05.05.2031 jedenfalls gewahrt ist. Eine weitere Verlängerung ist auch nach diesem Zeitraum wieder möglich.

(64) Das Online-Medium der Wiener Zeitung GmbH trägt den Namen „Wiener Zeitung" und wird mit dieser Bezeichnung auf allen zugehörigen Kanälen und Erscheinungsformen so geführt. Darüber hinaus wird das Online-Medium in allen Dokumenten, Verträgen, Vereinbarungen, sowie auch bei Verlinkungen und Referenzen als „Wiener Zeitung" geführt. Die Marke „Wiener Zeitung" wird daher auch für das neue Medium nach dem WZEVI-Gesetz verwendet.

5.3. Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz folgende Maßnahmen gesetzt:

- Verankerung der gesetzlich festgelegten Themenbereiche in der Blattlinie der Wiener Zeitung;
- Verankerung der Umsetzung der gesetzlich definierten Aufgaben in den redaktionellen Leitlinien und im Redaktionsstatut und damit gleichzeitig Schaffung einer Grundlage für journalistische Integrität und organisatorische Transparenz.

Weiterführende Informationen:

(65) Den gegenständlichen Ausführungen sind zunächst die Besonderheiten der Journalisten tätigkeiten voranzustellen: Bei der Journalistentätigkeit handelt es sich um eine vorwiegend schöpferische Tätigkeit, durch die aktuelle Informationsinhalte verfasst oder gestaltet werden. Der besondere Gesinnungsschutz, der einem Journalisten zugutekommen muss, resultiert aus der Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung. Bereits der Gesetzgeber hat diesen Gesinnungsschutz auf mehrere Ebenen normativ verankert.

(66) Das Spannungsfeld zwischen journalistischem Gesinnungsschutz und thematischen Vorgaben im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach der Bestimmung des § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz stellt eine besondere Herausforderung dar: Öffentlich-rechtliche Medien sind bereits per

definitionem verpflichtet, ein vielfältiges, ausgewogenes und objektives Angebot bereitzustellen – insbesondere im Interesse der Allgemeinheit. Gleichzeitig gibt die Bestimmung des § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz bestimmte Bereiche vor, zu denen jedenfalls berichtet werden muss.

(67) Die Journalist:innen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags bei der Wiener Zeitung GmbH tätig sind, bewegen sich sohin innerhalb des gesetzlich definierten Themenkanons, wie er in der Bestimmung des § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz vorgegeben wird.

(68) Innerhalb dieser gesetzlich festgelegten Themenbereiche genießen Journalist:innen inhaltliche und gestalterische Freiheit. Sie entscheiden eigenverantwortlich über Rechercheschwerpunkte, Quellenwahl, Erzählperspektiven und journalistische Darstellungsformen. Der gesetzliche Auftrag definiert somit den thematischen Rahmen, nicht jedoch die redaktionelle Positionierung oder persönliche Haltung der Berichterstattung der redaktionell tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wiener Zeitung GmbH.

(69) Die gemäß § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetz definierten Aufgaben (Themenbereiche) sind in mehreren grundlegenden redaktionellen und strategischen Dokumenten der Wiener Zeitung GmbH weiterführend verbindlich verankert, die gleichzeitig den journalistischen Gesinnungsschutz absichern; das sind: das Redaktionsstatut, die Blattlinie und die redaktionellen Leitlinien.

(70) Diese Dokumente bilden die Grundlage für eine publizistische Praxis der Redaktion der Wiener Zeitung GmbH, die auf rechtlicher Konformität, journalistischer Integrität und organisatorischer Transparenz basiert. Sie sichern die systematische Umsetzung des gesetzlichen Rahmens in allen redaktionellen und publizistischen Prozessen und sind in diesen auch abgebildet und integriert.

(71) Die gesetzlich definierten Aufgaben bilden gemäß Angaben der Wiener Zeitung GmbH stets auch die Grundlage für die Themenwahl in Redaktionssitzungen und redaktionellen Planungsbesprechungen.

(72) Die von der Wiener Zeitung GmbH für die „Wiener Zeitung“ festgeschriebene und auf der Website veröffentlichte Blattlinie beschreibt die publizistische Ausrichtung des Mediums und bezieht sich explizit auf den gesetzlichen Auftrag zur Förderung politischer, gesellschaftlicher und kultureller Bildung sowie auf die Verpflichtung zu unabhängiger, faktenbasierter und qualitätsorientierter Berichterstattung. Sie bildet das normative Fundament der redaktionellen Arbeit.

5.4. Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium folgende Maßnahmen gesetzt:

- Bereitstellung von Praxisplätzen als Kooperationspartner für das 360° Journalist:innen Traineeship;
- Bereitstellung von Expert:innen aus dem Bereich der Redaktion für die im Programm des 360° Journalist:innen Traineeships angebotenen Workshops;
- Partnerschaft mit dem Zentrum für Medienwissen;
- Durchführung von Austauschformaten, Keynotes, Gastvorträgen und Workshops an Bildungseinrichtungen, bei Medienunternehmen in ganz Europa und bei internationalen Konferenzen und Fachtagungen.

Weiterführende Informationen:

(73) Die „Wiener Zeitung“ ist zum einem Kooperationspartner für das 360° Journalist:innen Traineeship, bietet Praxisplätze für das Ausbildungsprogramm an und stellt zum anderen Expert:innen für die im Programm angebotenen Workshops bereit. Die Integration des 360°-Journalist:innen-Traineeships in die redaktionelle Arbeit ist laut Information der Wiener Zeitung GmbH dabei einer der Grundpfeiler: Die „Wiener Zeitung“ und deren Redaktion sind ein aktiver Ausbildungsort im Rahmen des Programms. Jedes Jahr absolvieren mehrere Trainees Teile ihrer Ausbildung direkt in der Redaktion und sind dort vollwertig in die redaktionellen Arbeitsprozesse eingebunden.

(74) Die „Wiener Zeitung“ ist außerdem Partner für das Zentrum für Medienwissen, das sich auf die Förderung und Entwicklung von Medienkompetenz und Medienbewusstsein fokussiert.

(75) Die *Wiener Zeitung GmbH* hat *zur Berücksichtigung der Ausrichtung der „Wiener Zeitung“ als Aus- und Weiterbildungsmedium darüber hinaus Austauschformate mit Bildungseinrichtungen und der eigenen Community umgesetzt. Redakteur:innen und Vertreter:innen der „Wiener Zeitung“ halten regelmäßig Gastvorträge, Keynotes und Workshops an Bildungseinrichtungen in ganz Österreich, aber auch bei internationalen Konferenzen und Fachveranstaltungen, etwa zu den Themen Transformation, Medienethik, investigativer Journalismus, Desinformation und redaktionelles Arbeiten in digitalen Zeiten. Vertreterinnen der „Wiener Zeitung“ werden auch vermehrt von anderen Medien in Europa zu Austauschformaten eingeladen.*

(76) Aus Sicht des Berichtsorgans wird der Ausrichtung der „Wiener Zeitung“ als Aus- und Weiterbildungsorgan sohin grundsätzlich „entlang“ der öffentlich-rechtlichen Aufträge Genüge getan.

5.5. Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der journalistischen Mitarbeiter:innen

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der journalistischen Mitarbeiter:innen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Abschluss eines Redaktionsstatuts am 18.03.2025;
- Erarbeitung von redaktionellen Leitlinien;
- Teilnahme an der Journalism Trust Initiative (JTI) zur Zertifizierung der „Wiener Zeitung";
- Weiterführende Überlegungen und Prüfungen.

Weiterführende Informationen:

(77) Voranzustellen ist, dass die redaktionelle Unabhängigkeit bereits im WZEVI-Gesetz abgebildet wird – und damit auch im Vergleich zur alten Rechtslage bereits gesetzlich verankert ist. In diesem Sinn sieht das WZEVI-Gesetz bereits eine Verpflichtung zum Abschluss eines Redaktionsstatuts vor. Weiters ist die Herausgeberschaft im WZEVI-Gesetz neu geregelt: Herausgeber ist die Gesellschaft (und nicht mehr der Bund). Schließlich ist nach dieser neuen Rechtslage bei Bestellung des/der Chefredakteurs/in – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach dem Staatsdruckereigesetz 1996 – kein Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

(78) Das Redaktionsstatut wurde am 18.03.2025 abgeschlossen. Zum *Stichtag* und im Evaluierungszeitraum bestand daher noch kein neues Redaktionsstatut. Nach den seitens der Wiener Zeitung GmbH dazu erteilten Angaben herrschte zwischen der Geschäftsführung und Redaktionsversammlung Einverständnis darüber, dass das bereits nach der alten Rechtslage vor dem 30.06.2023 abgeschlossene zuvor abgeschlossene Redaktionsstatut vorerst weiterhin in Geltung steht. Davon ausgehend, war der redaktionelle Schutz sichergestellt, wenngleich zwar ein früherer Abschluss des neuen Redaktionsstatuts wünschenswert gewesen wäre. Weiters hat die Wiener Zeitung GmbH (auch) zu dieser Zwischenphase angegeben, dass die Unabhängigkeit auch durch die autonome Gestaltung der Inhalte der „Wiener Zeitung", dem gewählten Redaktionsbeirat als unabhängiges, internes Kontrollorgan und schließlich durch transparente Arbeitsprozesse (Redaktionskonferenzen und dokumentierte Entscheidungsprozesse und klar geregelte Vetomechanismen) sichergestellt war.

(79) Positiv hervorzuheben ist, dass die Wiener Zeitung GmbH darüber hinaus aus Eigenem und über den gesetzlichen Auftrag hinaus Maßnahmen und auch weiterführende Überlegungen zur Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit angestellt hat:

(80) • Die Redaktion der „Wiener Zeitung" hat im *Evaluierungszeitraum* redaktionelle Leitlinien ausgearbeitet; sie wurden nach dem *Stichtag* finalisiert und auf der Website der „Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sie enthalten verbindliche Regelungen zu journalistischer Integrität, Quellen- und Quellenschutz, Umgang mit Interessenkonflikten, Transparenzpflichten sowie zur Trennung von Redaktion und kommerziellen Interessen. Sie bieten redaktionellen Mitarbeiter:innen Schutz vor Einflüssen von außen sowie vor Angriffen physischer und verbaler Natur.

(81) • Die „Wiener Zeitung“ nimmt aktiv an der Journalism Trust Initiative (JTI) teil – einem internationalen Zertifizierungsrahmen für vertrauenswürdigen Journalismus, entwickelt von Reporter ohne Grenzen und veröffentlicht durch das Europäische Komitee für Normung (CEN). Der öffentlich zugängliche Transparenzbericht basiert auf einem standardisierten Fragenkatalog der JTI. Er dokumentiert die strukturellen, inhaltlichen und ethischen Standards der „Wiener Zeitung“. Ein entsprechender Vertrag wurde nach dem *Stichtag* abgeschlossen; die entsprechenden Vorbereitungshandlungen im Evaluierungszeitraum gesetzt.

(82) • Weiters hat die Wiener Zeitung GmbH ergänzend darüber informiert, dass die „Wiener Zeitung“ sich im Rahmen der Teilnahme an der JTI zertifizieren lassen möchte. Dies ist ein Vorhaben nach dem Stichtag und ist auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

(83) • Die Wiener Zeitung GmbH hat darüber hinaus rechtliche Überlegungen angestellt und die Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit (sowohl in der „Wiener Zeitung“ als auch bei der Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 3 Z 1 WZEVI-Gesetz) unter diesem Aspekt überprüft. Nach den mündlich seitens der Wiener Zeitung GmbH erteilten Informationen war der initiale Ausgangspunkt dieser detaillierten Auseinandersetzung die Thematisierung der redaktionellen Unabhängigkeit (auch im Rahmen des 360° Journalist:innen Traineeships) in den Rechtsstaatlichkeitsberichten der Europäischen Kommission. Ergebnis dieser Auseinandersetzung war eine klare Trennung und Darstellung der redaktionellen Unabhängigkeit.

Empfehlungen zur „Wiener Zeitung“

→ Überlegungen zur Wirkungsmessung eines öffentlich-rechtlichen Mediums unter Beachtung des Public-Value Ansatzes definieren und schriftlich auszuarbeiten;

→ zur Sicherstellung der Umsetzung des in der Bestimmung des § 3 Abs. 2 WZEVI-Gesetzes normierten Themenkanons sollten seitens der Redaktion aus Eigenem Überlegungen angestellt werden, wie die Einhaltung desselben weiter gewährleistet werden könnte unter Berücksichtigung und Einbeziehung neuer Kanäle;

→ Erstellen eines Maßnahmenkatalogs zur weiteren Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium;

→ weitere Bearbeitung der Ergebnisse der Auseinandersetzung zur redaktionellen Unabhängigkeit.

„MEDIA HUB AUSTRIA“

5.6. Bereitstellung von Praxisprogrammen gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 WZEVI-Gesetz

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Umsetzung der Bereitstellung von Praxisprogrammen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Inhaltliche Konzeption des 360° Journalist:innen Traineeships;
- Vorbereitung der Geschäftsordnung für den 360°-Journalist:innen-Traineeship-Beirat (Praxisprogramm-Beirat, PP-Beirat) unter Einbindung der Kooperationspartner;
- Durchführung der nachstehenden Kursdurchgänge im Evaluierungszeitraum:
  - Kursdurchgang D4
  - Kursdurchgang D5
  - Kursdurchgang D6

Weiterführende Informationen:

(84) Die Wiener Zeitung GmbH hat bis zum *Stichtag* bzw. im Evaluierungszeitraum drei Durchgänge des 360°-Traineeships angeboten. Der Vollständigkeit halber werdenauch die nach dem *Stichtag* gelegenen Durchgänge bis zum 23.06.2025 und jene Durchgänge, die vor Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes durchgeführt wurden, dargestellt wie folgt:

Durchgang	**Start**	**Trainees pro Durchgang**
D1	Vor Inkrafttreten WZEVI-Gesetz	5
D2	Vor Inkrafttreten WZEVI-Gesetz	6
D3	Vor Inkrafttreten WZEVI-Gesetz	8
D4	Apr 23	8
D5	Feb 24	12
D6	Okt 24	12
D7	Apr 25	14
Trainees gesamt:		65 (D1 bis D7)
davon ab 01.07.2023		38 (D5, D6, D7)

(85) Kern des 360° Journalist:innen Traineeships ist dabei, dass angehende Journalist:innen (kurz „Trainees“) bei der Wiener Zeitung GmbH befristet für die Dauer von ca. 12 Monaten unter Zugrundelegung des Journalisten-Kollektivvertrag angestellt werden. Im Zuge dieser Anstellung sind für die Trainees mehrere Etappen vorgesehen:

- Sie sind in den Redaktionen der Kooperationspartner des „Media Hub Austria“ journalistisch tätig. Die Trainees werden für je vier Monate in drei unterschiedlichen Redaktionen der Partnermedien (Kooperationspartner) des 360° Journalist:innen Traineeships tätig. Die Wiener Zeitung GmbH entrichtet für die gesamte Dauer dieser befristeten Anstellung das Gehalt an die Trainees („Entsendung“).

- Neben dieser journalistischen Tätigkeit sind Workshops für die Trainees vorgesehen, die von der Wiener Zeitung GmbH organisiert und durchgeführt werden; diese sind in einem Ausmaß von ca. 15% der Anstellung geplant. Demgegenüber macht sohin die Arbeitszeit in den

Redaktionen 85% aus, sodass das 360° Journalist:innen Traineeship als „training on the job“ ausgerichtet ist.

- Alle „Kooperationspartner“ sind Mitglieder des Beirats gemäß § 4 Abs. 4 WZEVI-Gesetz (kurz: „360° Journalist:innen Traineeship-Beirat“).

(86) Dabei geht die Wiener Zeitung GmbH auf Basis der folgenden vertraglichen Grundlagen vor, die nachstehend im Überblick an dieser Stelle kurz zusammengefasst werden wie folgt:

Bezeichnung Vertrag	**Gruppe Vertragspartner**
360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung	Kooperationspartner
Kooperationsvereinbarung	Kooperationspartner
Assoziierungsvereinbarung	Kooperationspartner
Dienstvertrag	Trainees
Entsendungsvertrag	Trainees

(87) Die Wiener Zeitung GmbH hat die Auswahlkriterien für die Trainees für das 360°Journalist:innen Traineeship unter intensiver Einbindung der Kooperationspartner definiert und dokumentiert. Grundlage ist die Geschäftsordnung des Beirats für die Praxisprogramme („360°Journalist:innen Traineeship Beirat“) gemäß § 4 Abs. 4 WZEVI-Gesetz. Zu betonen ist, dass die Kooperationsmitglieder bereits bei der Festlegung der Geschäftsordnung umfassend eingebunden waren. Sie hatten so die Möglichkeit, ihre Wünsche und Änderungsvorschläge zu äußern. Ausgehend von dieser Einbindung der Kooperationspartner stellt die Geschäftsordnung des 360° Journalist:innen Traineeship Beirats sohin ein gemeinschaftliches Ergebnis dar, das unter Miteinbeziehung der Marktteilnehmer:innen entstanden ist.

(88) Kooperationspartner konnte und kann dabei jeder werden, der die in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien erfüllt. Ein Vergleich zu den in der Bestimmung des § 33a Abs. 3 bis 7 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) zeigt, dass die in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien diesem nachempfunden sind. Diese sind sehr weit gefasst und ist aufgrund dieser Kriterien eine weitgehende Einbindung anderer Medienunternehmen sichergestellt. **Die Teilnahme steht diesen daher frei.** Aus Sicht des Berichtsorgans würde eine Erweiterung der Kooperationspartner das Ziel der Weiterentwicklung und Förderung der österreichischen Medienlandschaft unterstützen und ist aus diesem Grund zu empfehlen.

(89) Für den jeweiligen Durchgang des 360° Journalist:innen Traineeships wird aus dem Kreis der Kooperationspartner ein Kursausschuss gebildet. Der konkrete Ablauf erfolgt auf Basis der Geschäftsordnung des 360° Journalist:innen Traineeship Beirats transparent. Nach den von der Wiener Zeitung GmbH dargelegten Informationen werden im Kursausschuss die konkreten Unterlage, Inhalte, Inserate etc. gemeinschaftlich definiert. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien der Trainees und schließlich bei der darauf erfolgenden Zuteilung der Praxisplätze sind die Beiratsmitglieder sohin vollumfänglich eingebunden.

(90) Seitens der Wiener Zeitung GmbH wurde zudem aus Eigenem bereits erhoben, wie sich die weitere berufliche Laufbahn der Trainees entwickelt hat; das wie folgt:

Tätigkeit der Trainees nach Abschluss des Traineeships (Durchgänge 1 - 5)		
Gesamtzahl	39	
Im Journalismus tätig	32	82%
Davon in Anstellung	24	62%
Davon als Freie Journalist:innen	8	21%
Auf Suche	3	8%
Nicht im Journalismus angestellt	3	8%
Keine Informationen verfügbar	1	

5.7. Festlegung von Bedingungen für die Praxisprogramme

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Umsetzung der Festlegung von Bedingungen für die Praxisprogramme folgende Maßnahmen gesetzt:

- Vorbereitung der Geschäftsordnung für den 360° Journalist:innen Traineeship Beirat unter Einbindung der Kooperationspartner;
- Festlegung eines definierten Prozesses für die Bewerbung und die Auswahl der Trainees.

Weiterführende Informationen:

(91) Die Wiener Zeitung GmbH hat mehrere vertragliche Grundlagen vorgelegt. Sie hat dabei auch dargelegt, dass die hier abgefragten „Bedingungen für die Auswahlkriterien der Trainees der Praxisprogramme und der Kooperationspartner“ in der Geschäftsordnung des 360° Journalist:innen Traineeship Beirats festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung des 360° Journalist:innen Traineeship Beirats ist maßgebliche Grundlage bei der Auswahl von Trainees und Kooperationspartnern und dauerhaft auf der Website veröffentlicht.

(92) Aus Sicht des Berichtsorgans bilden die beigebrachten Vertragsdokumente in ihrer Gesamtheit eine dokumentierte Grundlage für die Durchführung des 360° Journalist:innen Traineeships.

5.8. Förderung von Gründer:innen im Medienbereich

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Umsetzung der Förderung von Gründer:innen im Medienbereich folgende Maßnahmen gesetzt:

- Erstellung von Förderbedingungen für die Förderung von Gründerinnen und Gründern im Medienbereich;
- Mehrfache Durchführung von 2 unterschiedlichen Förderprogrammen für Gründerinnen und Gründer im Medienbereich.

Weiterführende Informationen:

(93) In Umsetzung dieser Aufgaben hat die Wiener Zeitung GmbH innerhalb des Media Hub Austria ein Media Innovation Lab eingerichtet. Das Media Innovation Lab bietet 2 unterschiedliche Förderprogramme für Gründerinnen und Gründer im Medienbereich an:

Fellowship Programm

(94) Das Fellowship Programm dauert 9 Monate und wird monetär mit bis zu 40.000 EUR je Startup (ausbezahlt in 3 Tranchen) gefördert. Ziel des Programms ist der Markteintritt des Startups. Die beinhalteten Workshops werden flexibel nach den Needs der teilnehmenden Startups gestaltet.

(95) Die Aufnahme in das Fellowship Programm passiert auf Basis von veröffentlichten Förderbedingungen und der Prüfung der darin definierten Dokumente und Konzepte. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Fortschrittes bzw. der Erfüllung von vorab definierten Zielen (auf Basis von OKRs – Objectives und Key Results).

Inkubator Programm

(96) Das Inkubator Programm dauert 3 Monate und wird nicht monetär gefördert. Ziel des Programms ist die Validierung einer Geschäftsidee und Vorbereitung der Startups für die nächste Phase im Lebenszyklus eines Startups. Nach Absolvierung des Inkubator Programms sind die teilnehmenden Startups grundsätzlich befähigt, sich für das Fellowship Programm zu bewerben.

(97) Die bisher gesetzten Maßnahmen zur Gründungsförderung gestalten sich wie folgt:

		Unterstützung in Form von		
@Batch	Anzahl Startups	Monetär	Workshops	Sonstiges
Fellowship Batch #5 Start April 2025	10	ja	ja	Nutzung aller Räumlichkeiten: Co-Working Space, Audio- / Videostudio, Besprechungsräume Netzwerk/Kontakte 1:1 Einzelcoachings Aufnahme in den Alumni-Channel (laufende Eventeinladungen, Deep Dives)
Fellowship Batch #4 Start Oktober 2024	6	ja	ja	
Fellowship Batch #3 Start April 2024	6	ja	ja	
Fellowship Batch #2 Start 2023	11	nein	ja	
Fellowship Batch #1 Start 2022	6	nein	ja	
Fellowship Batch #0 Start 2021	3	nein	ja	
Inkubator Batch #3 Start Jänner 2025	8	nein	ja	
Inkubator Batch #2 Start Juli 2024	11	nein	ja	
Inkubator Batch #1 Start Jänner 2024	8	nein	ja	
Gesamtanzahl Startups/Projekte Stand Mai 2025	**69**			
Monetär geförderte Startups / Projekte seit April 2024	**22**			

5.9. Vermittlung von Medienwissen an Bürger:innen

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Vermittlung von Medienwissen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Unterstützung von Medienschaffenden
- Durchführung von Veranstaltungen
- Vermittlung und Bereitstellung von Direktinformationen

Weiterführende Informationen:

(98) Im Rahmen der Aufgabe nach § 4 Abs. 3 Z 2 WZEVI-Gesetz hat die Wiener Zeitung GmbH das **„Zentrum für Medienwissen“** etabliert. Dabei hat sich die Wiener Zeitung GmbH das Ziel gesetzt, Bürger:innen indirekt durch gezielte Unterstützung/Ansprache von Medienschaffenden anzusprechen. Anstatt Inhalte zur Medienbildung direkt an die breite Bevölkerung zu richten – wie es andere bestehende Initiativen tun – setzt die Wiener Zeitung GmbH auf einen **Multiplikator:innen-Effekt**: Sie stattet professionelle Medienschaffende mit den notwendigen Ressourcen, Impulsen und fachlichen Inhalten aus, damit diese wiederum ihre eigene Zielgruppe auf kreative und glaubwürdige Weise mit hoher Medienkompetenz erreichen können.

(99) Überlegung hinter dieser Konzentration des Angebots auf Professionals war der Umstand, dass das Angebot für Medienkompetenz in Österreich auf mehrere Plattformen und Stakeholder mosaikartig verteilt ist. Dies hat die Wiener Zeitung GmbH vor Aufnahme der Tätigkeit nach einer eigenen Analyse des Angebots erhoben. Maßgebliches Ergebnis dieser Analyse war auch, dass es kein bzw. kaum Angebote zur Medienkompetenz bzw. zu Medienwissen für Erwachsene im Alter von 20 bis 50 gibt. Davon ausgehend, hat man sich auch mit der Frage beschäftigt, in welcher Form man diese am besten erreicht. Ergebnis war, dass Medien dazu ein probates Mittel sind. Ergo sollte man Informationen rund um Medienkompetenz-Themen stärker in die Berichterstattung selbst miteinweben. Um sich von diesem bereits bestehenden klassischem (Über-)Angebot bewusst abzugrenzen, hat sich die Wiener Zeitung GmbH dazu entschieden, hier neue Wege zu beschreiten.

(100) Dieser Ansatz, sich von bestehenden Angeboten zu Medienwissen abzugrenzen, ist sehr begrüßenswert. Hervorzuheben ist dabei weiters auch, dass nicht auf „klassische“ Schulungen zurückgegriffen wird, sondern auf neue Formate fokussiert wird. Gleichzeitig respektiert dieser Ansatz die mediale Autonomie und Kreativität der beteiligten Medienschaffenden, die so auch durch Ressourcen und Dienstleistungen unterstützt werden.

(101) Die Wiener Zeitung GmbH hat mit diesem Ansatz zum *Stichtag* bereits folgende Maßnahmen zur Vermittlung von Medienwissen umgesetzt

- Indirekte Vermittlung durch Unterstützung professioneller Medienschaffender/Strategie;
- Veranstaltungen zur Wissensvermittlung und Netzwerkbildung;
- Direktinformation über die „Monatsdosis Medienwissen“.

(102) Nach den seitens der Wiener Zeitung GmbH erteilten Informationen erfolgt die Auswahl von Medienschaffenden und Projekten auf Basis klar definierter medienpädagogischer, ethischer und professioneller Kriterien, darunter:

- Relevanz und Reichweite in der Zielgruppe
- Unabhängigkeit und demokratische Grundhaltung
- Innovations- und Modellcharakter
- Dokumentierbarkeit und Nachhaltigkeit

(103) Eine Leitlinie, in der diese Kriterien verschriftlich werden, liegt nicht vor.

5.10. Förderung des österreichischen Qualitätsjournalismus und der österreichischen Medienlandschaft, Unterstützung der Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich, Stärkung der Innovationskraft des Medienstandorts Österreich

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Umsetzung der Förderung des österreichischen Qualitätsjournalismus und der österreichischen Medienlandschaft, Unterstützung der Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich, Stärkung der Innovationskraft des Medienstandorts Österreichfolgende Maßnahmen gesetzt:

- Konzeption und Durchführung von Praxisprogrammen innerhalb des 360° Journalist:innen Traineeships;
- Einrichtung und Betrieb eines Media Innovation Labs und Durchführung von unterschiedlichen Förderprogrammen zur Förderung von Gründerinnen und Gründern im Medienbereich;
- Einrichtung und Betrieb eines Zentrums für Medienwissen und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz von Medienschaffenden;
- Ausgestaltung des Media Hub Austria als verknüpfende Drehscheibe in der österreichischen Medienlandschaft.

Weiterführende Informationen:

(104) Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung des § 4 Abs. 2 WZEVI-Gesetz hat die Wiener Zeitung dargelegt, dass die Weiterentwicklung zunächst durch die Erfüllung der in § 4 Abs. 3 WZEVI-Gesetz festgelegten Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH gefördert wird. Dieses Verständnis dürfte im Sinn des Gesetzgebers sein, zumal unterstellt werden darf, dass dieser anderenfalls diese Aufgaben nicht vorgesehen hätte.

(105) Darüber hinaus hat die Wiener Zeitung GmbH ausgeführt, dass diese Ziele – neben der Erfüllung durch diese „originären“ Aufgaben – auch durch die weiterführende Aufgabe als Drehschreibe in der österreichischen Medienlandschaft verwirklicht werden, indem bei einer jeden Aufgabe („Lab“) noch zusätzliche Handlungen gesetzt werden.

(106) Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier auf die bereits erstatteten Ausführungen verwiesen, in der die Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs 3 WZEVI-Gesetz dargelegt wird:

§ 4 Abs. 3 Z 1 WZEVI-Gesetz	360° Journalist:innen Traineeship
§ 4 Abs. 3 Z 2 WZEVI-Gesetz	Media Innovation Lab
§ 4 Abs. 3 Z 3 WZEVI-Gesetz	Zentrum für Medienwissen

(107) Der Media Hub Austria versteht sich als zentrale Plattform zur nachhaltigen Förderung und Transformation des österreichischen Medienmarkts. Ziel ist es, ein innovationsfreundliches Ökosystem zu etablieren, das journalistische Qualität, medienunternehmerisches Denken und demokratische Medienkompetenz gleichermaßen stärkt. Herzstück dieses Hubs sind drei strategisch vernetzte Initiativen, die in ihrer Gesamtheit den Mehrwert des Hubs ausmachen – jede für sich unverzichtbar, in Kombination systemrelevant.

(108) Der Media Hub Austria entfaltet seine Wirkung nicht durch Einzelmaßnahmen, sondern durch die enge Verzahnung seiner Säulen. Sie fördern einander, ergänzen sich methodisch und sichern gemeinsam den Innovations- und Qualitätsanspruch des österreichischen Medienstandorts. Eine Reduktion auf Einzelbausteine würde diesen systemischen Ansatz unterlaufen. Die enge Kooperation mit der Wiener Zeitung als Partnerin im Testen, Verbreiten und Reflektieren von Innovationen unterstreicht dabei die Relevanz des Hubs als Zukunftswerkstatt im Kern des öffentlichen Medienauftrags.

(109) Dazu werden zusätzlich neben den originären „Stamm“-Aufgaben folgende Maßnahmen in den jeweiligen Labs gesetzt:

§ 4 Abs. 3 Z 1 WZEVI-Gesetz	360°-Traineeship	• Förderung unternehmerischer Initiativen der Trainees (z. B. Entwicklung von Medienstartups, Gründungsideen). • Bereitstellung redaktioneller Infrastruktur (z. B. Tools, Studio, CMS) für Trainingszwecke. • Vermittlung von Kontakten für Anschlussmöglichkeiten im Medienbereich (Anstellung, • freie Tätigkeit, Kooperationen). • Alumni-Betreuung
§ 4 Abs. 3 Z 2 WZEVI-Gesetz	Media Innovation Lab	• Technische und inhaltliche Begleitung von Prototypen-Tests in Kooperation mit der Wiener Zeitung (z. B. Test neuer Storytelling-Tools). • Aufbau eines Netzwerks aus Gründer:innen, Investor:innen und Medienexpert:innen. • Unterstützung bei der Professionalisierung und Marktetablierung von Projekten (Pitch Events, Medienpartnerschaften, PR).
§ 4 Abs. 3 Z 3 WZEVI-Gesetz	Zentrum für Medienwissen	• Aufbau eines Netzwerks mit Bildungseinrichtungen, NGOs, Bibliotheken und • medienpädagogischen Initiativen. • Entwicklung von Lernmaterialien und Formaten für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Schüler:innen, Senior:innen, Multiplikator:innen). • Durchführung von Schulungsevents, z. B. Medienkompetenztage, „Fake News“-Trainings oder Redaktionsbesuche. • Förderung des Diskurses über Medienvertrauen und redaktionelle Qualität durch • öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

Empfehlungen zum „Media Hub Austria“

360°-Traineeship:

→ Überlegungen zu Ansprachemöglichkeiten von weiteren Kooperationspartnern

→ Prüfung und Überlegung zu allfälligen weiteren Praxisprogrammen unter Berücksichtigung der bestehenden Marktverhältnisse

Media Innovation Lab:

→ Regelmäßige Evaluierung des Förderungsgegenstands und Erhebung der Weiterentwicklung der Förderungen

Zentrum für Medienwissen:

→ Verschriftlichung der Kriterien in Form einer Leitlinie, anhand derer entschieden wird, welche Medienschaffenden unterstützt werden
→ Konzeption und Evaluierung von Maßnahmen zur Steigerung der Medienkompetenz für Bildungseinrichtungen und Schulen (Videokurse, interaktive Angebote, …)

Media Hub Austria als Drehscheibe:

→ Verschriftlichung der Überlegungen, die die „weiterführende“ Aufgaben als Drehschreibe in der österreichischen Medienlandschaft darstellen

„ELEKTRONISCHE VERLAUTBARUNGS- UND INFORMATIONSPLATTFORM DES BUNDES“

5.11. Einrichtung und Betrieb von EVI

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Einrichtung und für den Betrieb von EVI folgende Maßnahmen gesetzt:

- Konzeption einer Plattform für die Durchführung und den Abruf von Verlautbarungen, Berücksichtigung aller zukünftig zu integrierenden Register und Informationsquellen;
- Implementierung der Plattform zur Veröffentlichung aller bundesgesetzlich angeordneten Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“;
- Launch der Plattform unter der Domain evi.gv.at mit Verfügbarkeit am 01.07.2023 („Go live“);
- Implementierung von technischen Mechanismen zur Abdeckung der datenschutzrechtlichen Vorgaben („Security by Design“);

  Implementierung von Betriebsprozessen und Sicherheitsmechanismen zur Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Betriebes.

Weiterführende Informationen:

(110) § 5 WZEVI-Gesetz sieht vor, dass zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Veröffentlichung und des Zugangs zu Verlautbarungen bei der Wiener Zeitung GmbH die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingerichtet wird.

(111) Die Wiener Zeitung GmbH hat die „Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ als eigenständige Webplattform eingerichtet. Die Plattform steht Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen seit dem 01.07.2023 unter der URL www.evi.gv.at ohne Zugangsbeschränkungen und unentgeltlich zur Verfügung.

(112) Bereits bei der Konzeption und Implementierung der Plattform hat die Wiener Zeitung GmbH die gemäß WZEVI-Gesetz vorgesehene Integrationen von bestehenden Registern insofern berücksichtigt, als dass als dass die Plattform so entwickelt wurde, dass sie modular erweiterbar ist. Davon ausgehend, ist jederzeit eine Registerintegration oder auch Anbindung von weiteren Datenquellen technisch darstellbar.

(113) Die Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere auch der Schutz von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO wurde innerhalb des von der Wiener Zeitung GmbH eigens dafür aufgesetzten Softwareentwicklungsprozesses programmatisch (Security by Design) vorgesehen.

(114) Seit dem Launch am 01.07.2023 läuft der Betrieb von EVI gemäß den von der Wiener Zeitung GmbH zur Verfügung gestellten Daten stabil und unterbrechungsfrei. Die gemäß §§ 6 und 7 WZEVI-Gesetz vorgesehenen Verlautbarungen können jedenfalls auf EVI zugänglich gemacht werden. Verlautbarungen, die bislang in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgten, sind seit dem 01.07.2023 über EVI zugänglich. Zur Integration von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WZEVI-Gesetzes bereits bestehenden Registern setzt die Wiener Zeitung GmbH zwar Maßnahmen (etwa Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, proaktive Kontaktaufnahme zu

den registerführenden Stellen), ist dabei aber auf die aktive Mitwirkung der registerführenden Stellen angewiesen (siehe dazu noch weiter im Detail Punkt 5.18. Registerintegration).

5.12. Einfacher und zentraler Zugang zu Verlautbarungen

Die Wiener Zeitung GmbH hat für den einfachen und zentralen Zugang zu Verlautbarungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Einrichtung und Launch der Plattform EVI unter der URL evi.gv.at;
- Umsetzung eines Navigationskonzeptes, das den Abruf von Verlautbarungen zentral vom Einstiegspunkt evi.gv.at ermöglicht;
- Implementierung einer einfach zu bedienenden Suche, die über ein Suchfeld auf der Startseite die Suche in und nach allen Verlautbarungen auf EVI ermöglicht;
- programmatische Umsetzung des Abrufs von Verlautbarungen ohne jegliche Zugangsbeschränkungen und ohne Registrierung oder Angabe von persönlichen Daten;
- Umsetzung technischer Maßnahmen (Gestaltung von Designelementen, Usability, Gestaltung des Codes, …) zur Einhaltung der Barrierefreiheit auf Konformitätsstufe AA laut „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte“ gemäß WCAG 2.1 bzw. gemäß des geltenden Europäischen Standards.

Weiterführende Informationen:

(115) Die Wiener Zeitung GmbH hat den Abruf von Verlautbarungen und Informationen auf EVI für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen vollständig kostenfrei gestaltet, Verlautbarungen sind ohne jegliche Zugangsbeschränkungen und ohne Registrierung oder Angabe von persönlichen Daten abrufbar. Laut Angaben der Wiener Zeitung GmbH war das Prinzip der freien Zugänglichkeit bei der Umsetzung und Einrichtung von EVI ein zentrales Element, um den Charakter eines digitalen schwarzen Brettes des Bundes zu fördern und die Transparenz zu erhöhen. Die Bedingungen für den Abruf wurden von der Wiener Zeitung GmbH in den FAQ unter www.evi.gv.at/faq veröffentlicht.

(116) Gemäß der Erklärung zur Barrierefreiheit auf EVI (evi.gv.at/barrierefreiheit) erfüllt die Plattform die Vorgaben für die Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.1“ beziehungsweise den geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht vollumfänglich. Die Wiener Zeitung GmbH gibt dazu an, dass technische Gegebenheiten einzelne Unvereinbarkeiten mit der Konformitätsstufe AA verursachen und die Plattform deswegen nur teilweise mit der Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.1“ beziehungsweise mit dem geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar ist. Die Wiener Zeitung GmbH arbeitet laufend an der Verbesserung der Barrierefreiheit der Plattform EVI weiter.

5.13. Digitales schwarzes Brett des Bundes

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Umsetzung von EVI im Sinne eines digitalen schwarzen Brettes des Bundes folgende Maßnahmen gesetzt:

- Launch von EVI unter der URL evi.gv.at mit 01.07.2023;
- programmatische Umsetzung eines barrierefreien und kostenfreien Zugangs zur Plattform für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden;
- Implementierung einer Suche und einer Benachrichtigungsfunktion;
- Integration eines Archivs mit Verlautbarungen ab dem Jahr 2011.

Weiterführende Informationen:

(117) § 5 WZEVI-Gesetz sieht vor, dass zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Veröffentlichung und des Zugangs zu Verlautbarungen bei der Wiener Zeitung GmbH die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingerichtet wird. Verlautbarungen sollen durch die Wiener Zeitung GmbH gemäß den gesetzlichen Vorgaben über EVI zentral veröffentlicht werden und es soll mit EVI ein vereinfachter und vereinheitlichter Zugang zu den Verlautbarungen geschaffen werden. In den Erläuternden Bemerkungen, Allgemeiner Teil führt der Gesetzgeber zu diesem Ziel weiter aus wie folgt:

> *„(…) Das Gesetz verfolgt weiters das Ziel, dass die Wiener Zeitung GmbH im Sinne eines digitalen „schwarzen Bretts“ des Bundes als die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (im Folgenden auch EVI genannt) des Bundes fungiert, auf der Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen stattfinden und diese einfach und zentral zugänglich gemacht werden. Dies vor dem Hintergrund, dass das Amtsblatt zur Wiener Zeitung schon bisher das zur Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen bestimmte Publi*P*ationsmedium der Republik Österreich ist, allerdings der Gedanke eines einheitlichen und zentralen Verlautbarungs- und Veröffentlichungsorgans verloren ging. Auch sind öffentliche Verlautbarungen heute vielfach nicht zentral, einheitlich und umfassend verfügbar, sondern auf verschiedene Informationsplattformen verteilt. P PDie in zahlreichen Bundesgesetzen vorgesehenen Verlautbarungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der Wiener Zeitung sollen künftig jedenfalls über EVI veröffentlicht werden, daneben können Verlautbarungen auch in anderen Medien erfolgen. Bundesgesetzlich vorgesehene Verlautbarungen sollen zusätzlich auch auf EVI erfolgen. Die Veröffentlichungen sollen grundsätzlich entgeltfrei erfolgen und auch unentgeltlich abgerufen werden. Im Sinne des einfachen und zentralen Zugriffs soll EVI stetig weiterentwickelt werden. Dadurch soll im Sinne der Verstärkung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Verbesserung der Transparenz Rechnung getragen werden, da die Bürgerinnen und Bürger in Hinkunft nicht mehr die „amtlichen“ Verlautbarungen in verschiedenen Medien und Quellen suchen müssen.* (…)“P

(118) Das in den Erläuternden Bemerkungen zum WZEVI-Gesetz näher definierte Ziel, EVI als digitales „schwarzes Brett“ des Bundes einzurichten, wurde von der Wiener Zeitung GmbH bereits durch die technische und organisatorische Umsetzung der Plattform www.evi.gv.at als elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes und dem gesetzeskonformen Launch derselben mit Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes mit 01.07.2023 realisiert.

(119) Die Wiener Zeitung GmbH garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie Behörden auf der Plattform einen barrierefreien und kostenfreien Zugang zu amtlichen Veröffentlichungen. Sie erfüllt mit dem Launch der Plattform EVI unter evi.gv.at dadurch jedenfalls die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 WZEVI-Gesetz.

(120) Gemäß den von der Wiener Zeitung GmbH zusätzlich idZ erteilten Informationen hat man sich bereits in der Produktentwicklung der Plattform und auch weiterhin seit dem Launch an den Prinzipien Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Authentizität orientiert.

(121) Die Eigenschaft als digitales schwarzes Brett wird vor allem durch einen zentralen, barriere- und kostenfreien Zugang, durch eine leistungsfähige Suche und Benachrichtigungsfunktion und ein Archiv mit Verlautbarungen ab dem Jahr 2011 gewährleistet. So steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden ein Zugang zu relevanten Informationen ohne jegliche Einschränkungen zur Verfügung, durch den Informationen zeit- und ortsunabhängig abgerufen werden können, ganz in Entsprechung des Charakters und der Eigenschaften eines digitalen schwarzen Brettes.

(122) Soweit das digitale „schwarze Brett“ auch als einheitliche Anlaufstelle für „alle“ (bundes-)gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen und Verlautbarungen verstanden wird, ist darauf zu verweisen, dass die Vornahme von durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen, ebenso wie Verlautbarungen von Ländern, Gemeinden und Bundesdienststellen, zusätzlich auch auf EVI technisch möglich ist; die Beauftragung liegt allerdings in der Verantwortung der zur Veröffentlichung verpflichteten Rechtsträgern.

5.14. Grundsätzliche Kostenfreiheit für Veröffentlichungen

Die Wiener Zeitung GmbH in Bezug auf die grundsätzliche Kostenfreiheit folgende Maßnahmen gesetzt:

- Veröffentlichung von Bedingungen und technischen Voraussetzungen („Allgemeine Veröffentlichungsbedingungen“, abrufbar unter evi.gv.at/agb) auf EVI;
- Design eines Veröffentlichungsprozesses, der im Fall der Erfüllung der „Allgemeinen Veröffentlichungsbedingungen“ keine Kosten für veröffentlichende Stellen vorsieht;
- programmatische Umsetzung eines barrierefreien und kostenfreien Zugangs zur Plattform für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden;
  technische Umsetzung des Abrufs von Veröffentlichungen ohne Registrierung, ohne Angabe von persönlichen Daten und ohne Kosten.

Weiterführende Informationen:

(123) § 2 Abs 3 WZEVI-Gesetz bestimmt die grundsätzliche Kostenfreiheit von Veröffentlichungen auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform EVI der Wiener Zeitung GmbH, soweit die zu veröffentlichenden Daten von den bundesgesetzlich verpflichteten Rechtsträgern bzw. veranlassenden Stellen für die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform auf elektronischem Weg ohne weiteren Aufwand für die Wiener Zeitung GmbH bereitgestellt werden. Die Wiener Zeitung GmbH hat die Bedingungen und die technischen Voraussetzungen der Einbringung unter Berücksichtigung der notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen und auf ihrer Website zu veröffentlichen.

(124) Gemäß den Bestimmungen des WZEVI-Gesetzes sieht die Wiener Zeitung GmbH grundsätzlich keine Entgelte für Veröffentlichungen von veröffentlichungspflichtigen Rechtsträgern und Stellen vor, sofern die zu veröffentlichenden Inhalte den in den „Allgemeinen Veröffentlichungsbedingungen“ (abrufbar unter www.evi.gv.at/agb) festgelegten Bedingungen und

technischen Voraussetzungen entsprechen. Laut „Allgemeinen Veröffentlichungsbedingungen“ behält sich die Wiener Zeitung GmbH vor, bei Abweichungen von diesen Vorgaben, die Daten selbst anzupassen und ein angemessenes Entgelt zu verrechnen. Mit Stand Mai 2025 wurden nach Angaben der Wiener Zeitung GmbH bisher noch keine Kosten an zur Veröffentlichung verpflichtete Rechtsträger und Stellen verrechnet.

5.15. Zufriedenheit der Userinnen und User mit EVI

Die Wiener Zeitung GmbH in Bezug auf die Zufriedenheit der Userinnen und User folgende Maßnahmen gesetzt:

- Einbindung von Userinnen und Usern bereits bei der Konzeption und Entwicklung der Plattform (z.B. über Fokusgruppen);
- Implementierung eines permanenten Feedbackprozesses zur Berücksichtigung von Feedback der unterschiedlichen Usergruppen bei der Weiterentwicklung der Plattform;
- Durchführung von Zufriedenheitsumfragen.

(125) Die Wiener Zeitung GmbH hat für die Konzeption und Umsetzung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform, EVI, ein Produktentwicklungsteam eingesetzt, das die Plattform unter Berücksichtigung einen eigens dafür definierten Produktentwicklungsprozess (in Anlehnung an agile Vorgehensmodelle) entwickelt hat. Laut Angaben der Wiener Zeitung wurden Userinnen und User bereits in der Konzeption und Entwicklung der Plattform – beispielsweise über die Durchführung von Fokusgruppen – sehr intensiv eingebunden und das Feedback der Userinnen und User in den einzelnen Iterationen des Entwicklungsprozesses berücksichtigt und eingearbeitet.

(126) Für den Betrieb der Plattform wurde bei der Wiener Zeitung GmbH für die Weiterentwicklung der Plattform ein Feedbackprozess implementiert, der laufend Feedback aus unterschiedlichen Usergruppen berücksichtigt und wesentliche Erkenntnisse daraus als Change Requests in die Entwicklung einfließen lässt. Innerhalb des Produktteams arbeiten dazu bei der Wiener Zeitung GmbH alle Bereiche, von Produktmanagement, über Softwareentwicklung bis hin zum Content-Management und Customer Service Hand in Hand und es kann somit beispielsweise auf Feedback, Anregungen oder auch auf Kritik aus der Kommunikation mit Userinnen und Usern im Customer Service umgehend reagiert werden.

(127) Seit in Krafttreten des WZEVI-Gesetzes mit 01.07.2023 unterliegt die Plattform EVI der Wiener Zeitung GmbH auch dem - die Ziele des Bundesvoranschlags ergänzenden - Wirkungscontrolling, in dem die Wirkungszielkennzahl 10.1.5 „Zufriedenheit von Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit der Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) der Wiener Zeitung GmbH „zur Messung der Zufriedenheit“ definiert ist.

(128) Die Wiener Zeitung GmbH hat die Evaluierung dieser Kennzahl in Entsprechung des Bundesvoranschlags erstmalig im Jahr 2024 durchgeführt, und zwar unter Verwendung eines standardisierten Online-Fragebogens.

(129) Die Kennzahl 10.1.5 des Wirkungscontrollings sieht für das Jahr 2024 einen Wert von größer gleich 65% an positiven Bewertungen („sehr zufrieden“ und „zufrieden“) vor. Das gewichtete Ergebnis über alle Teilfragen der in Q4/2024 durchgeführten Zufriedenheitsumfrage ergab ein Ergebnis von

84%. In der Gesamtbewertung („Wie zufrieden sind Sie mit EVI insgesamt?“) erreichte EVI sogar 100%.

(130) Die Ergebnisse hat die Wiener Zeitung GmbH fristgerecht der Eigentümerin übermittelt.

5.16. Datenschutz

Die Wiener Zeitung GmbH hat in Bezug auf datenschutzrechtliche Themen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Abschluss von Auftragsverarbeitervereinbarungen mit allen datenverarbeitenden Dienstleistungsunternehmen;
- Veröffentlichung einer Datenschutzerklärung auf evi.gv.at;
- Implementierung von technischen und organisatorischen Mechanismen und Prozessen zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Verpflichtungen;
- Durchführung einer Zertifzierung nach ISO-Norm 27001;
- Implementierung von ISO 27001-konformen Softwareentwicklungs- und IT-Betriebsprozessen.

Weiterführende Informationen:

(131) Gemäß Angaben der Wiener Zeitung GmbH wurde bereits in der Konzeption und Entwicklung der Plattform nach dem Grundsatz „Security by Design“ gearbeitet. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes wurde auch bereits die zugrundeliegende Softwarearchitektur und der eingesetzte Technologie Stack nach datenschutzrechtlichen Aspekten gewählt und designt.

(132) Bereits im Jahr 2022, somit vor dem Launch der Plattform, wurde im Unternehmen eine Zertifizierung gemäß ISO-Norm 27001 (Informationssicherheit) durchgeführt, die zum *Stichtag* weiterhin aufrecht ist. Scope der Zertifizierung war der Bereich der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform und alle damit verbundenen bzw. abhängigen Bereiche des Unternehmens. Eine aufrechte ISO 27001 Zertifizierung bedingt die erfolgreiche Absolvierung eines jährlich durchzuführenden Beobachtungs-Audits. Im Abstand von 2 Jahren ist ein externes, umfangreiches Rezertifizierungs-Audit durchzuführen. Bei der Wiener Zeitung GmbH hat dieses Rezertifizierungs-Audit erstmalig im Dezember 2024 stattgefunden.

(133) In Vorbereitung auf die erstmalige Zertifizierung gemäß ISO-Norm 27001 wurden sämtliche Softwareentwicklungs- und IT-Betriebsprozesse laut Angaben der Wiener Zeitung GmbH evaluiert, bewertet und grundlegend auf Basis der informationssicherheitstechnischen Anforderungen der Norm neugestaltet.

(134) Die Evaluierung der datenschutzrechtlichen Aspekte hat des Weiteren ergeben, dass für alle Datenverarbeitungen durch Drittunternehmen rechtlich geprüfte Auftragsverarbeiter-vereinbarungen existieren.

(135) Die Wiener Zeitung GmbH hat außerdem eine rechtlich geprüfte Datenschutzerklärung erstellt, die auf evi.gv.at unter der URL https://www.evi.gv.at/datenschutz veröffentlicht wurde.

(136) Die Evaluierungstätigkeiten in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden auf Basis der vorangestellten Grundsätze durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erfüllt die Wiener Zeitung GmbH alle diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

5.17. Vernetzte und übergreifende Suche

Die Wiener Zeitung GmbH hat in Bezug auf die Ermöglichung einer vernetzten und übergreifenden Suche folgende Maßnahmen gesetzt:

- Technische Integration einer Suchfunktion, die alle veröffentlichten Dokumente und Datensätze durchsucht;
- Implementierung einer Darstellung der Ergebnisse der Suche mit Filter- und Sortierfunktionen;
- Implementierung von programmatischen Schutzmechanismen, um alle gesetzlichen Anforderungen und datenschutzrechtliche Vorgaben zu erfüllen;
  Zusammenarbeit mit der jeweiligen juristischen Vertretung der registerführenden Stelle von neu zu integrierenden Registern.

Weiterführende Informationen:

(137) § 5 Abs 4 WZEVI-Gesetz sieht eine vernetzte und übergreifende Suche über die auf EVI nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 veröffentlichten Verlautbarungen vor. Die Wiener Zeitung GmbH hat durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen zu treffen, dass eine Suche und Auswertung nach besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs 1 DSGVO ausgeschlossen ist.

(138) Die Wiener Zeitung GmbH hat in Entsprechung des § 5 Abs 4 eine Suchfunktion auf evi.gv.at implementiert, die gemäß Softwaredokumentation alle veröffentlichten Dokumente und alle Datensätze durchsucht und Übereinstimmungen mit eingegebenen Suchbegriffen sowohl in Titeln und Überschriften als auch in den Kategorien der Veröffentlichungen findet.

(139) Die Suchergebnisse werden auf einer Ergebnisseite mit Veröffentlichungsdatum, Kategorie, Titel und betroffenen Personen oder Organisationen dargestellt. Userinnen und User können die Ergebnisse nach verschiedenen Kriterien wie Veröffentlicher, Veröffentlichungsdatum oder spezifischen Kategorien filtern sowie chronologisch auf- oder absteigend sortieren. Erst durch einen Klick auf ein Suchergebnis gelangen Userinnen und User zur detaillierten Ansicht mit allen Informationen einer einzelnen Verlautbarung.

(140) Bei der Konzeption von EVI wurde laut Angaben der Wiener Zeitung GmbH besonderer Wert auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben gelegt. Sämtliche gesetzlichen Anforderungen an Suchfunktionalitäten, insbesondere aus Bundesgesetzen, finden konsequente Berücksichtigung bzw. wurden bereits in der Konzeption der Plattform bzw. beim Design der Systemarchitektur und der Auswahl des Technologie Stacks berücksichtigt („Security by Design“).

(141) Die im Softwaredesign verankerten Schutzmechanismen verhindern Auswertungen von bzw. nach besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art 9 Abs. 1 DSGVO (und im Speziellen auch gemäß § 34 FBG). Dazu ist zu ergänzen, dass zum *Stichtag* keine Daten nach Art 9 Abs 1 DSGVO veröffentlicht werden.

(142) Zusätzlich unterliegt der Softwareentwicklungsprozess und der Betrieb der Plattform den Kriterien und Policies der Zertifizierung nach ISO-Norm 27001, die die Wiener Zeitung GmbH bereits im Jahr 2022 vor dem Launch durchgeführt hat.

(143) Bei der Integration von neuen Registern arbeitet die Wiener Zeitung GmbH mit der juristischen Vertretung der jeweiligen registerführenden Stelle zusammen. Die Integration neuer Register erfolgt somit unter strikter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Suchfunktionalität. Im Speziellen berücksichtigt die Wiener Zeitung GmbH bei der Integration alle Vorgaben und zulässigen Verwendungszwecke der gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Registers.

5.18. Registerintegration

Die Wiener Zeitung GmbH hat im Zusammenhang mit der Integration von bestehenden oder neu einzurichtenden Registern folgende Maßnahmen gesetzt:

- aktive Kontaktaufnahme und Kommunikation mit registerführenden Stellen;
- Integration eines bestehenden Registers und einer gesetzlich vorgesehenen Informationsquelle;
- Einbringung von Stellungnahmen zu zwei Gesetzesentwürfen, die neu einzurichtende Register vorsehen;
- jährliche Berichterstattung über den Stand der Registerintegration an den Bundeskanzler.

Weiterführende Informationen:

(144) Gemäß § 2 Abs 1 Z 7 WZEVI-Gesetz ist es Aufgabe der Wiener Zeitung GmbH, die Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten digitalen Registern und Dateien, soweit sie der Allgemeinheit öffentlich zugängig sind, zum Abruf auf EVI durchzuführen, wobei die Integration auch in Form einer Zugänglichmachung zu den Registern und Dateien der zuständigen Bundesorgane erfolgen kann. Die betreffenden Register, Dateien und die Details gemäß Abs. 1 Z 7 sind durch Verordnung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister/der jeweils zuständigen Bundesministerin festzulegen.

(145) Des Weiteren sieht das WZEVI-Gesetz in § 5 Abs. 5 vor, dass EVI in Hinkunft bei der Einrichtung von Registern mit Informationscharakter im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 von Bundesorganen zu berücksichtigen ist. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Registern ist unter Beachtung des § 2 Abs. 2 unter Mitwirkung der registerführenden Bundesorgane diese Integration so rasch wie möglich vorzunehmen. Die Wiener Zeitung GmbH hat jährlich bis Ende März einen Bericht über den Stand der Integration im vorangegangenen Kalenderjahr dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin zu erstatten, den dieser/diese unverzüglich der Bundesregierung vorzulegen hat.

(146) Laut eigenen Angaben ist die Wiener Zeitung GmbH seit Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes darum bemüht, in Abstimmung mit registerführenden Stellen, die Integration von bestehenden Registern und Informationsquellen in EVI voranzutreiben. Dazu hat sie etwa Stellungnahmen zu Gesetzesunterwürfen erstattet oder ist auch proaktiv mit den registerführenden Bundesorganen

bzw. Stellen in Kontakt getreten. Die Wiener Zeitung GmbH ist hinsichtlich dieser Integration auf die Mitwirkung der registerführenden Bundesorgane angewiesen.

(147) Mit Stand 31.12.2024 hat die Wiener Zeitung GmbH aktuell nur ein zusätzliches bestehendes Register in EVI integriert, nämlich das Register FINDOK (https://findok.bmf.gv.at/findok/).

(148) Zusätzlich wurde von der Wiener Zeitung GmbH die Jobbörse des Bundes (https://www.jobboerse.gv.at/) in EVI integriert, die allerdings per Definition kein „per Bundesgesetz eingerichtetes Register“ darstellt, sondern lediglich gesetzlich als Informationsquelle bzw. „Datei“ vorgesehen ist, aber bundesgesetzlich Erwähnung findet.

(149) Bei neuen Gesetzesvorhaben hat die Wiener Zeitung GmbH im Berichtszeitraum Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen eingebracht, um auf die im WZEVI-Gesetz verankerte verpflichtende Berücksichtigung von EVI bei neu einzurichtenden Registern hinzuweisen. Bislang wurden zwei Stellungnahmen eingebracht, eine Stellungnahme zum NISG 2024 und eine Stellungnahme zum NaBeG.

(150) Entgegen den gesetzlichen Vorgaben in § 5 Abs 5 wurde EVI laut den im *Evaluierungszeitraum* erstatteten Berichten über den Stand der Registerintegration bislang bei keinem neu eingerichteten bzw. einzurichtenden Register initial berücksichtigt. Darüber hinaus sehen die Erläuternden Bemerkungen für den Fall einer Nicht-Integration eines neu einzurichtenden Registers vor, dass eine Begründung abzugeben ist, wieso das Register nicht bei EVI bzw. der Wiener Zeitung GmbH angesiedelt wurde.

(151) Als Beispiele werden von der Wiener Zeitung GmbH im jeweiligen, von ihr erstatteten Registerbericht etwa das „Informationsregister“ oder auch das „Zentralregister“ genannt:

„Informationsregister“:

- Das 5. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz beschlossen wurde, wurde am 26.02.2024 kundgemacht.

- Gemäß § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IF) sind die Informationen von allgemeinem Interesse von den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen über das Informationsregister als Metadatenregister unter der Adresse www.data.gv.at zugänglich zu machen.

- Die Wiener Zeitung GmbH hat im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 1 WZEVI-Gesetz aufmerksam gemacht. Eine ursprüngliche Integration des Informationsregisters in EVI ist ungeachtet dessen nicht erfolgt. Eine – wie in den Erläuternden Bemerkungen vorgesehene – Begründung für den Fall einer Nicht-Integration eines neu einzurichtenden Registers liegt der Wiener Zeitung GmbH nicht vor.

„Zentralregister“

- Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-Minimis-Verordnung“) sowie die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

erbringen („DAWI De-Minimis-Verordnung“) sehen jeweils (inhaltlich gleichlautend) vor, dass von den Mitgliedstaaten bis 01.01.2026 ein zentrales Register einzurichten ist, in dem Angaben zu den gewährten De-Minimis Beihilfen bzw. DAWI De-Minimis Beihilfen erfasst werden.

- Unter Berücksichtigung des Aspekts des zentralen und einheitlichen Zugangs sollte die Integration der zentralen Register nach der De-Minimis-Verordnung und der DAWI De-Minimis-Verordnung jedenfalls bei EVI erfolgen.

(152) Zum *Stichtag* hat die Wiener Zeitung GmbH in Entsprechung der Berichtsvorgaben des WZEVI-Gesetzes bereits zweimal (per 31.03.2024 und per 31.03.2025) einen Bericht über den Stand der Registerintegration im vorangegangenen Kalenderjahr an den Bundeskanzler erstattet.

5.19. Bundesgesetzlich vorgesehene Verlautbarungen

Die Wiener Zeitung GmbH hat in Bezug auf die Veröffentlichung von bundesgesetzlich vorgesehenen Verlautbarungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Konzeption und Umsetzung der Plattform derart, dass grundsätzlich jegliche Art von Verlautbarung veröffentlicht werden kann;
- Veröffentlichung von bundesgesetzlich vorgesehenen Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf EVI;
- Veröffentlichung von durch Bundesgesetz vorgesehenen Verlautbarungen auf EVI.

Weiterführende Informationen:

(153) Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hat die Wiener Zeitung GmbH die Plattform derart konzipiert und implementiert, sodass grundsätzlich jegliche Art von Verlautbarungen auf EVI vorgenommen werden können. Sichergestellt wird somit, dass alle in Bundesgesetzen angeordneten Verlautbarungen auf EVI vorgenommen werden können. Dies gilt insbesondere auch für jene Verlautbarungen, die bisher in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht wurden.

(154) Die Verantwortung für die Vornahme und Veranlassung obliegt den jeweils zur Veröffentlichung verpflichteten Rechtsträgern.

(155) Dabei ist zu ergänzen, dass die Wiener Zeitung GmbH die Inhalte der ihr zur Veröffentlichung übermittelten Daten nicht abändern darf, aber berechtigt ist, die Veröffentlichungen userfreundlich aufzubereiten, wobei die inhaltliche Authentizität der originären Veröffentlichung zu wahren ist. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 WZEVI-Gesetz sieht dazu nämlich vor, dass die Wiener Zeitung GmbH für den Inhalt der Verlautbarungen und Informationen keine Verantwortung trägt, sondern der/die Einbringer/in für den Inhalt der Verlautbarungen rechtlich verantwortlich ist. Unter Einbringer/in ist im Sinne von § 6 Abs. 2 der bundesgesetzlich verpflichtete Rechtsträger oder die hierfür zuständige Stelle zu verstehen, auf deren Veranlassung die Veröffentlichung der Verlautbarung erfolgt.

(156) In diesem Sinn verändert die Wiener Zeitung GmbH auch die Inhalte der Veröffentlichungen nicht, sondern lässt den ihr zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Originaltext unverändert. Die

Wiener Zeitung GmbH stellt sodann die technisch einwandfreie Wiedergabe von Veröffentlichungen auf Basis ordnungsgemäßer und den Bedingungen gemäß Abs. 3 und 5 entsprechenden Vorlagen her.

(157) Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Zwecke der Evaluierung stichprobenartige Beispiele von in Bundesgesetzen angeordneten Verlautbarungen auf EVI bereitgestellt. Tabelle 1 stellt stichprobenartige Beispiele für bundesgesetzlich angeordnete Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ dar, die auf EVI veröffentlicht wurden. Tabelle 2 stellt stichprobenartige Beispiele für durch Bundesgesetze vorgesehene Verlautbarungen dar, die auf EVI veröffentlicht wurden.

Tabelle 1 - Stichprobenartige Beispiele für in Bundesgesetzen angeordnete Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf EVI

Titel	Veröffentlicher	Link
Stellenbesetzung: Geschäftsführerin	Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (71000m)	https://www.evi.gv.at/b/pi/blz-m9q
Übertragungskapazität: KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz, VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-knv
Kundmachung der Münze Österreich: Sammlermünze zu 3 Euro „Nacktkiemerschnecke“	Münze Österreich Aktiengesellschaft (55543g)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmj-7sw
Notar: Öffentlicher Notar in Telfs II	Oberlandesgericht Innsbruck	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-fr8
Personalnachrichten: MMag. DDr. Jens Budischowsky	Rechnungshof Österreich	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-fsf
Stellenausschreibung: Geschäftsführerin/Geschäftsführer	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) (208312t)	https://www.evi.gv.at/b/pi/blt-6j3
Ordentliche Generalversammlung: 03. April 2025 um 10:00 Uhr	Wiener Messe Besitz GmbH (85606t)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmh-37y
Dividendenbekanntmachung: Geschäftsjahr 2023/24	Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft (54504d)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-rmw
Prospekte u. Anlegerinformation: Investmentfonds	Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (77624d)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-s32
Glücksspiel: Ergänzungsspielbedingungen Elektronische Lotterien Firebird 27™	Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (54472g)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-l3b

Tabelle 2- Stichprobenartige Beispiele für in Bundesgesetzen angeordnete Verlautbarungen auf EVI

Titel	Veröffentlicher	Link
Sonstiges: Verlassenschaft nach: Fössl (auch Foessl/Fossl), Rudolf	Melicharek Rechtsanwalts GmbH (384863a)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bl2-26j
Sonstiges: Mitteilung gemäss § 15 Abs 1 Z 2 EU-UmgrG	Simcha Immobilien GmbH (284479b)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmj-ccl
Ausschreibung der Privatwirtschaft: Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau von km 49,350 bis km 53,765	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (71396w)	https://www.evi.gv.at/b/pi/blx-bvm

5.20. Sonstige Verlautbarungen

Die Wiener Zeitung GmbH hat in Bezug auf die Veröffentlichung von sonstigen Verlautbarungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Konzeption und Umsetzung der Plattform derart, dass grundsätzlich jegliche Art von Verlautbarung veröffentlicht werden kann;
- Veröffentlichung von Verlautbarungen von Bundesdienststellen auf EVI;
- Veröffentlichung von Verlautbarungen von Ländern und Gemeinden auf EVI.

Weiterführende Informationen:

(158) Die Darstellung aus Punkt 5.19 gilt sinngemäß. Die Wiener Zeitung GmbH ermöglicht, dass Verlautbarungen von Bundesdienststellen und Verlautbarungen von Ländern und Gemeinden auf EVI veröffentlich bzw. zugänglich gemacht werden können. Diese Möglichkeit wird von Bundesdienststellen, Ländern und Gemeinden auch regelmäßig und immer mehr in Anspruch genommen.

(159) Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Zwecke der Evaluierung stichprobenartige Beispiele von durch Bundesdienststellen, Länder und Gemeinden vorgenommene Verlautbarungen auf EVI bereitgestellt. Tabelle 3 stellt stichprobenartige Beispiele für Verlautbarungen von Bundesdienststellen dar, die auf EVI veröffentlicht wurden. Tabelle 4 stellt stichprobenartige Beispiele für Verlautbarungen von Ländern und Gemeinden dar, die auf EVI veröffentlicht wurden.

Tabelle 3- Stichprobenartige Beispiele für Verlautbarungen von Bundesdienststellen auf EVI

Titel	Veröffentlicher	Link
Stellenausschreibung: Leitung der Abteilung III/7 (HR-Controlling, Personalplan) des Bundeskanzleramtes	Bundeskanzleramt	https://www.evi.gv.at/b/jb/bmk-wr3
Stellenausschreibung: Diversitätsmanagerin bzw. -manager für den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion für Steiermark	Bundesministerium für Bildung	https://www.evi.gv.at/b/jb/bmk-wrz
Kassenwerte: Neufestsetzung von Kassenwerten zum 1. März 2025	Bundesministerium für Finanzen	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmh-ndd
Zollwertkurse: Umrechnungskurse ab dem 1. März 2025	Bundesministerium für Finanzen	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmh-ndf
Veräußerung, Vermietung u. Verpachtung: Anmietung einer Polizeiinspektion in 1220 Wien	Bundesministerium für Inneres	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-rnw
Kollektivvertrag: KV 295/2025	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-n8z
Personalnachrichten: Elisabeth Schweighofer	Bundesministerium für Bildung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-vd2
Sonstiges: Entschließung - Ernennung der Bundesregierung	Bundeskanzleramt	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmh-rty
Sonstiges: Bausparprämie 2025	Bundesministerium für Finanzen	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmc-xdn
Kassenwerte: Neufestsetzung von Kassenwerten zum 1. Mai 2025	Bundesministerium für Finanzen	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-b9l

Tabelle 4- Stichprobenartige Beispiele für Verlautbarungen von Ländern und Gemeinden auf EVI

Titel	Veröffentlicher	Link
Glücksspiel: Interessentensuche für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/blx-mr6
Großverfahren: Generalerneuerung 110 kV-Leitung UW Schwabeck-UW Obersielach	Amt der Kärntner Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmf-hfk
Großverfahren: Kanalsanierung Troyerstraße, Zahl 08-KA-18257/2025-15	Amt der Kärntner Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-s3w
Großverfahren: Windpark Rustenfeld, WST1-UG-57/035-2024	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmd-98h
Großverfahren: Windpark RAP, WST1-UG-87/034-2025	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-g8h
Großverfahren: Umbau des Bahnhofes Ebensee	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bl7-xmg
Großverfahren: ÖBB-Strecke Lieboch - Köflach, Elektrifizierung, GZ: ABT16-275858/2024-4	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bmh-pfz
Großverfahren: Erneuerung der bestehenden 220 kV-Leitung als Teil der Verbindung zwischen den Umspannwerken Lienz und Soverzene (Veneto, Italien).	Amt der Tiroler Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bl3-nyb
Großverfahren: Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Kirchberg - Geschäftszahl: IIIa1-W-5167/119-2024	Amt der Tiroler Landesregierung	https://www.evi.gv.at/b/pi/bl4-93n

Großverfahren: Geothermische Triplette "Hydros Seestadt“	Amt der Wiener Landesregierung – Wasserrecht (MA 58)	https://www.evi.gv.at/b/pi/bl3-fmm

Empfehlungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)

→ Erarbeitung einer 3-Jahres Roadmap und eines Maßnahmenplans zur Integration von bereits bestehenden Registern und Informationsquellen auf EVI;

→ Erstellung und Vorlage eines Papers an die Bundesregierung, das den Mehrwert der Berücksichtigung von EVI bei Gesetzesvorhaben, in denen neue Register zu errichten sind, darstellt und die Synergie- und Kosteneinsparungseffekte unterstreicht;

→ Laufende Verbesserung der Barrierefreiheit von EVI gemäß Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.1“ beziehungsweise den geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates

CONTENT-AGENTUR AUSTRIA

5.21. Einrichtung und Betrieb der Content-Agentur Austria

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Einrichtung und zum Betrieb der Content-Agentur Austria folgende Maßnahmen gesetzt:

- Einrichtung der Content-Agentur Austria als organisatorische Einheit innerhalb der Wiener Zeitung GmbH;
- Konzeption eines Spektrums an Content-Leistungen;
- Schaffung der organisatorischen und personaltechnischen Infrastruktur;
- Konzeption eines Akquiseprozesses zur Ansprache von (potenziellen) Kund:innen;
- Durchführung und Umsetzung von beauftragten Projekten und Content-Leistungen für Kund:innen;
- Veröffentlichungen der Umsätze aus Beauftragungen mit Bundesdienststellen.

Weiterführende Informationen:

(160) Die Content-Agentur Austria wurde als rechtlich unselbstständige organisatorische Einheit innerhalb der Wiener Zeitung GmbH eingerichtet. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern agiert als Geschäftsbereich im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsstruktur. Die formale Einrichtung erfolgte im Zuge der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes, wobei auf bestehende Kompetenzen der Wiener Zeitung GmbH im Bereich öffentlicher Informationsaufbereitung zurückgegriffen wurde. Die Content-Agentur Austria wurde mit Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes am 01.07.2023 in dieser Form konzipiert und steht seither als offizielle Einrichtung für Beauftragungen zur Verfügung.

(161) Es ist hervorzuheben, dass die Wiener Zeitung GmbH bereits vor dem 01.07.2023 langjährige Erfahrung in der Durchführung vergleichbarer Leistungen aufweist – etwa durch Content-Produktion für Plattformen wie *oesterreich.gv.at* und *usp.gv.at* oder durch Magazinprojekte für Ministerien. Die Einrichtung der Content-Agentur Austria stellt somit eine strukturierte und gesetzlich normierte Fortführung dieser Tätigkeiten dar.

(162) Die Leistungen werden entgeltlich und ausschließlich auf Auftragsbasis erbracht. Das bedeutet, dass es im Ermessen der Bundesorgane liegt, ob sie die in Abs. 2 angeführten Leistungen der Content-Agentur Austria in Anspruch nehmen, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Wiener Zeitung GmbH wird sohin auf (Einzel-)Auftragsbasis gegen Entgelt tätig. Im Ergebnis ist damit die Aufgabenerfüllung von einer Beauftragung abhängig.

(163) Das Entgelt wird unter Beachtung der Prinzipien von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung marktüblicher Preise kalkuliert. Die Abwicklung erfolgt buchhalterisch in einem gesonderten Rechnungskreis.

(164) Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Zwecke der Evaluierung eine Liste an Kund:innen vorgelegt. Auf Nachfrage des Berichtsorgans wurde diese Liste auch nach privatwirtschaftlichen Auftraggebern und Auftraggebern aus dem Bundesbereich getrennt vorgelegt. Es kann somit bestätigt werden, dass die gesetzlich vorgesehene Einrichtung und der Betrieb der Content-Agentur Austria im Sinne des WZEVI-Gesetzes umgesetzt wurden. Es wäre wünschenswert und

zu empfehlen, dass die Wiener Zeitung GmbH mit der Content-Agentur Austria eine größere Anzahl an Bundesdienststellen, Ministerien und Bundesunternehmen mit ihren Content-Leistungen serviciert, um das Ziel der Nutzung von Synergien und eine Vereinfachung in der Beschaffung von Content-Leistungen im Bundesbereich noch besser zu erfüllen. Dabei ist sie natürlich auf die Beauftragung dieser Stellen angewiesen.

5.22. Abschluss von Rahmenvereinbarungen

Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Erstellung einer Standard-Rahmenvereinbarung;
- Ansprache von Ministerien und Bundesunternehmen bezüglich Abschluss einer Rahmenvereinbarung;
- Abschluss von zwei Rahmenvereinbarungen.

Weiterführende Informationen:

(165) Zum *Stichtag* hat die Wiener Zeitung GmbH zwei Rahmenvereinbarungen **nach dem WZEVI-Gesetz** im Rahmen der Aufgabeerfüllung der Content-Agentur Austria abgeschlossen. Nach dem *Stichtag* hat die Wiener Zeitung GmbH am 31.01.2025 eine weitere Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

(166) Wie bereits dargelegt erbringt die Wiener Zeitung GmbH für den Bund bereits seit 2009 - lange vor dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes - Content-Leistungen für die Plattformen oesterreich.gv.at (ehemaliges help.gv.at) und für usp.gv.at (Unternehmensserviceportal). Für diese Leistungen wurde bereits im Jahr 2009 ebenfalls ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

(167) Die genannten Rahmenvereinbarungen dienen der strukturierten, langfristig angelegten Zusammenarbeit mit diesen Organisationen und umfassen unterschiedliche Content-Formate und Kommunikationsdienstleistungen. Dem Auftraggeber steht es auf Basis dieser Rahmenvereinbarung frei, einzelne Leistungen per Einzelabruf zu beauftragen.

(168) Alle anderen Kunden der Content-Agentur Austria haben sich bislang dazu entschieden, ihre Beauftragungen auf Basis von Einzel- oder Jahresaufträgen an die Wiener Zeitung GmbH zu vergeben und keine generelle Rahmenvereinbarung abzuschließen.

5.23. Content-Partner des Bundes

Die Wiener Zeitung GmbH hat als Content-Partner des Bundes folgende Maßnahmen gesetzt:

- Berücksichtigung in der grundlegenden Ausrichtung der Content Agentur Austria;
- Spezialisierung auf bestimmte Themengebiete und Entwicklung von Know-how zu verwaltungsrelevanten Themen;
- Markt-Positionierung als Content-Partner des Bundes;
- Gezielte Ansprache von Bundesdienststellen und Bundesunternehmen;
- Teilnahme an Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG).

Weiterführende Informationen:

(169) Die Wiener Zeitung GmbH unterstützt den Bund durch die Einrichtung und den Betrieb der Content-Agentur Austria als spezialisierte Dienstleisterin für die verständliche Aufbereitung von Informationen im öffentlichen Interesse. Dabei stehen insbesondere Themen wie gesetzliche Änderungen, Verwaltungsprozesse, gesellschaftlich relevante Informationen und Services öffentlicher Einrichtungen im Fokus. Die Informationen werden zielgruppengerecht über unterschiedliche Kanäle verbreitet – insbesondere über die Portale oesterreich.gv.at und usp.gv.at, aber auch über Newsletter, Websites, Magazine, Social-Media-Plattformen, Podcasts oder Folder. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich dabei stets an Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz und Aktualität.

(170) Zunächst findet diese Ausrichtung als Content-Partner des Bundes auch in der grundlegenden Ausrichtung der Content-Agentur Austria Berücksichtigung.

(171) Die Content-Agentur Austria verfügt über umfassende Erfahrung und tiefgreifendes Verständnis im Umgang mit Bundesunternehmen, Ministerien und anderen öffentlichen Auftraggebern. Diese Nähe zu öffentlichen Strukturen bringt nicht nur besondere Einsichten in deren interne Abläufe, Entscheidungsprozesse und Zielgruppen mit sich, sondern auch ein fundiertes Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Zusammenarbeit zu beachten sind. Diese Expertise ermöglicht es, maßgeschneiderte und wirksame Kommunikationslösungen zu entwickeln, die institutionellen und gesellschaftlichen Anforderungen gleichermaßen gerecht werden.

(172) Um diese vom WZEVI-Gesetz vorgegebene Rolle als Partner des Bundes zu bestärken und auch entsprechend transparent darzustellen, geht die Wiener Zeitung GmbH wie folgt vor: Markt-Positionierung als Content-Partnerin des öffentlichen Sektors, Teilnahme an Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG), Sicherstellung nachweislicher Qualität und Wirkung, Aufbau und Pflege institutioneller Beziehungen im Einklang mit der Gesetzgebung, Implementierung interner Prozesse zur Qualitätssicherung und Rechtskonformität.

(173) Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der Content-Agentur Austria erfolgt auf Basis einer Beauftragung. Vor jeder Beauftragung erstellt die Content-Agentur Austria ein detailliertes Angebot, das die geplanten Leistungen, Zeitrahmen und Kosten spezifiziert. Erst nach Angebotsannahme beginnt die operative Umsetzung. Weiters besteht die Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen mit Bundesministerien oder Bundesunternehmen abzuschließen. Diese definieren die grundsätzlichen Konditionen und Strukturen der Kooperation, auf deren Basis dann

Einzelaufträge (per „Einzelabruf“) effizient beauftragt und abgewickelt werden können. Die Leistungen erfolgen stets entgeltlich und orientieren sich an den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

5.24. Aufbereitung von Informationen im öffentlichen Interesse

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Aufbereitung von Informationen im öffentlichen Interesse folgende Maßnahmen gesetzt:

- Umsetzung von Content-Leistungen für Plattformen, die Informationen im öffentlichen Interesse beinhalten;
- Aufbereitung von juristischen Texten (beispielsweise aus Bundesgesetzen) für Bürgerinnen und Bürger durch eine juristische Redaktion.

Weiterführende Informationen:

(174) Bei der Auftragserfüllung zur Informationsvermittlung im öffentlichen Interesse geht die Wiener Zeitung GmbH durch einen strukturieren, qualitätsgesicherten und rechtskonformen Kommunikationsprozess mit ihren Kund:innen vor.

(175) Übergeordnetes Ziel ist es, öffentliche Informationen klar, verständlich und zielgruppengerecht aufzubereiten. Das kann insbesondere intensivere Abstimmung mit Kund:innen bedingen oder eine längere Bearbeitungszeit bei der Auftragserfüllung verlangen.

(176) Der gesamte Prozess der Informationsaufbereitung besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, das folgenden Prozessschritten und Grundsätzen folgt:

1. Briefing durch öffentliche Auftraggeber:innen
2. Projektplanung und Ressourcenmanagement
3. Recherche, Datenaufbereitung und redaktionelle Ausarbeitung
4. Sicherstellung von Datenschutz und Qualität
5. Veröffentlichung und Reporting

(177) Die Wiener Zeitung GmbH greift zu diesem Zwecke auf die – für die Content-Aufbereitung für bereits vor dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes bestehende Auftragsverhältnisse eingerichtete – juristische Redaktion zurück, die unter anderem für die Plattformen oesterreich.gv.at und usp.gv.at juristische Texte und Inhalte von Bundesgesetzen für die breite Öffentlichkeit verständlich und einfach aufbereitet.

Empfehlungen für die Content-Agentur Austria

→ Erstellung eines Maßnahmenplans, um weitere Kund:innen aus dem Bundesumfeld zu erreichen;

→ Erarbeiten einer Strategie zur Forcierung des Abschlusses von weiteren Rahmenvereinbarungen zur besseren Planbarkeit des wirtschaftlichen Gebahrens der Content Agentur Austria;

→ Einholung eines Gutachtens zu vergaberechtlichen Fragestellungen;

→ Erstellung eines Maßnahmenplans, um weitere Kund:innen aus dem Bundesumfeld zu erreichen;

→ Erarbeiten einer Strategie zur Forcierung des Abschlusses von weiteren Rahmenvereinbarungen zur besseren Planbarkeit des wirtschaftlichen Gebahrens der Content-Agentur Austria.

TEIL 2 – Umsetzung der institutionellen Maßnahmen

Evaluierungsfrage (b)
Wurden die nach den rechtlichen Grundlagen vorgesehenen Organisationsstrukturen eingerichtet und sind diese zum Stichtag nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen eingerichtet?

5.25. Abschluss Redaktionsstatut

Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Abschluss des Redaktionsstatuts folgende Maßnahmen gesetzt:

- Vorbereitung eines an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasstes Redaktionsstatut;
- Abstimmung in der Redaktionsversammlung;

Abschluss Redaktionsstatut.

Weiterführende Informationen:

(178) Die Wiener Zeitung GmbH hat den Entwurf für ein an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasstes Redaktionsstatut ausgearbeitet und der Redaktionsversammlung bzw. dem Redaktionsbeirat zur Verfügung gestellt. Diesen Entwurf haben die Parteien in einem intensiven Prozess erörtert und besprochen; dabei wurden auch die Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge berücksichtigt.

(179) Der Abschluss des Redaktionsstatuts wurde bereits unter Punkt 0- Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der journalistischen Mitarbeiter:innen behandelt; es wird daher auf die Ausführungen an dieser Stelle verwiesen.

5.26. Einrichtung des Beirats gemäß § 1 Abs. 6 WZEVI-Gesetz

Die Wiener Zeitung GmbH hat im Zusammenhang mit der Einrichtung des Beirats gemäß § 1 Abs. 6 WZEVI-Gesetz folgende Maßnahmen gesetzt:

- Vorbereitung eines Entwurfs für eine Beiratsordnung;
- Anbot der Bereitstellung der Infrastruktur der Wiener Zeitung GmbH für alle organisatorisch abzuwickelnden Themen, wie Einladung, Protokoll etc.;
- Teilnahme von Vertreter:innen der Redaktion an der Diskussion der in den Beiratssitzungen besprochenen Themen und Empfehlungen.

Weiterführende Informationen:

(180) Der im Jahr 2023 für die Verwaltung der Anteilsrechte an der Wiener Zeitung GmbH zuständige Bundesminister hat Mitglieder für den Beirat gemäß § 1 Abs. 6 WZEVI-Gesetz für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die bestellten Mitglieder sind:

- Eva Weissenberger (Vorsitzende)
- Magdalena Kauz (stv. Vorsitzende)
- Alexandra Borchardt
- Gregor Schusterschitz

- Hans Winkler

(181) Soweit durch öffentlich zugängliche Informationen einsehbar, kommen die Mitglieder des Beirats aus den Fachgebieten Medien-, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften sowie internationaler Politik oder Rechtswissenschaft und erfüllen sohin die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 WZEVI-Gesetz. Darüber hinaus sind auch die Regelungen zur Geschlechterverteilung und praktischer journalistischer Erfahrung nach § 1 Abs. 7 WZEVI-Gesetz erfüllt.

(182) Die Funktionsperiode der bestellten Mitglieder endet mit 27.10.2025. Nach dem WZEVI-Gesetz ist eine einmalige Wiederbestellung zulässig.

(183) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 25.10.2023 hat sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Seitens der Wiener Zeitung GmbH wurde vorausschauend eine Geschäftsordnung vorbereitet und als Grundlage für die in der konstituierenden Sitzung zu beschließende Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt.

(184) Gemäß Punkt 6.1. dieser Geschäftsordnung haben Sitzungen mindestens zwei Mal im Jahr stattzufinden. Weitere Sitzungen haben am 10.01.2024 und am 14.11.2024 stattgefunden.

(185) Gemäß Punkt 6.6. sind über die Sitzungen und die dabei stattfinden Verhandlungen, Empfehlungen und Beschlüsse des Beirats Protokolle anzufertigen. Die Protokolle wurden dem Berichtsorgan auf Nachfrage vollständig zur Verfügung vor.

(186) Gemäß Punkt 5.5. dieser Geschäftsordnung hat der Beirat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Tätigkeiten gem. § 1 Abs 6 WZEVI-Gesetz bis zum 31.12. jedes Kalenderjahrs, beginnend ab 31.12.2024, gegenüber der Redaktion der WZ GmbH, gerichtet an die Geschäftsführung, zu erstatten. Dieser Bericht wurde am 02.01.2025 erstattet.

5.27. Partnerschaften zur nationalen und internationalen Vernetzung

Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Abschluss von Partnerschaften zur nationalen und internationalen Vernetzung folgende Maßnahmen gesetzt:

- Anbahnung und Vorbereitung zum Abschluss von Partnerschaften;
- Abschluss einer Partnerschaft innerhalb des Evaluierungszeitraums.

Weiterführende Informationen:

(187) Nach den erteilten Informationen hat sich die Wiener Zeitung GmbH im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe zur „Herausgabe der Wiener Zeitung“ offen gegenüber Partnerschaften zur Vernetzung gezeigt. Eine aktive Suche nach solchen hat sie aber nicht gestartet. So wurde etwa keine explizite Verantwortung dafür an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter übertragen.

(188) Die von der Wiener Zeitung GmbH dargelegten Ausführungen dazu, dass gesetzlich keine näheren Vorgaben etwa zu der konkreten Ausgestaltung dieser Vernetzung oder zu den Inhalten vorgesehen sind, stimmen mit der Wahrnehmung des Berichtsorgans überein.

Positiverweise hat die Wiener Zeitung GmbH im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur „Herausgabe der Wiener Zeitung“ im Berichtszeitraum trotz der obigen Ausführungen bereits eine Partnerschaft abgeschlossen. Die Partnerschaft mit *Deep City, z.s.* wurde am 16. Dezember 2024 durch ein zivilrechtliches Membership Agreement begründet. Diese Vereinbarung basiert auf einem wechselseitigen Kooperationsverständnis ohne finanzielle Vergütung. Die redaktionelle Eigenverantwortung der Wiener Zeitung GmbH bleibt unangetastet; Leistungen beruhen auf Gegenseitigkeit und zielen auf Wissenstransfer, Netzwerkbildung und gemeinschaftliche journalistische Entwicklung ab.

(189) Ergänzend ist die Teilnahme an einem internationalen Zertifizierungsverfahren nach dem Standard der Journalism Trust Initiative (JTI) zum *Stichtag* in Vorbereitung. Dieses Projekt dient der strukturierten Qualitätssicherung und soll die internationale Sichtbarkeit der Wiener Zeitung im Bereich redaktioneller Vertrauens- und Transparenzstandards stärken.

(190) Eine Leitlinie, in der die Kriterien für die Suche und den Abschluss von Partnerschaften zur nationalen und internationalen Vernetzung festgelegt werden, wurde nicht zur Verfügung gestellt.

5.28. Einrichtung des Beirats gemäß § 4 Abs. 4 WZEVI-Gesetz

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Einrichtung des Beirats gemäß § 4 Abs. 4 WZEVI-Gesetz folgende Maßnahmen gesetzt:

- Kontaktaufnahme mit möglichen Kooperationspartner:innen;
- Ausarbeitung eines Entwurfs einer Geschäftsordnung des Beirats;
- Abstimmung des Entwurfs mit den „gründenden“ Kooperationspartner:innen und Moderation der Anmerkungen und Wünsche.

Weiterführende Informationen:

(191) Nach den mündlich erteilten Informationen hat die Wiener Zeitung GmbH im Vorfeld zur Konstituierung des Beirats gemäß § 4 Abs. 4 WZEVI-Gesetz eine proaktive Kontaktaufnahme/Ansprache mit potenziellen Kooperationspartner:innen , die die im Entwurf der Geschäftsordnung bereits avisierten Kriterien erfüllten, vorgenommen und diese zum Abschluss der Kooperationspartnervereinbarung eingeladen. Diese Vorgehensweise erfolgte nicht standardisiert oder nach einem bestimmten Schema, sondern es wurden unter Zugrundelegung einer verdichteten Marktkenntnis entsprechende Schritte dazu gesetzt.

(192) Folgende Beiratssitzungen haben bis zum Stichtag (und der Vollständigkeit halber auch bis zum 23.06.2025) stattgefunden:

1.	(Beirats-)Sitzung	25.10.2023	Erste „Sitzung“, Zusammenkunft; Besprechung das Durchgangs D5
2.	Konstituierende Sitzung	25.06.2024	Konstituierende ordentliche Beiratssitzung; gleichzeitig Kursausschusssitzung für Durchgang D6
3.	Sitzung	26.11.2024	ordentliche Beiratssitzung; gleichzeitig Kursausschusssitzung für Durchgang D7
4.	(„Außertourliche“) Sitzung	18.02.2025	„außerordentliche“ Beiratssitzung
5.	Sitzung	22.05.2025	Kursausschusssitzung für Durchgang D8

(193) Nach Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes sind die Kooperationspartner erstmals am 25.10.2023 zusammengetreten: Dabei haben die Kooperationspartner zunächst den Zeitplan besprochen, ab wann das 360° Journalist:innen Traineeship auf Basis der (aus damaliger Sicht noch zu beschließenden) 360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung und mit dem (aus damaliger Sicht ebenso noch) zu konstituierenden 360° Journalist:innen Traineeship Beirat voraussichtlich in den „regulären“ Betrieb übergehen wird. Dabei wurde auch gleich in Aussicht genommen, welche Schritte für den kommenden nächsten Durchgang geplant sind, wann das Bewerbungsverfahren beginnt, welche Eckpunkte im Bewerbungsgespräch, für die Unterlagen und für das Assessment Center angedacht sind und welche Workshops und Vortragende man vorschlagen möchte.

(194) Die Wiener Zeitung GmbH hat dabei auch den Entwurf einer 360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung präsentiert, den sie den Kooperationspartnern vorab zur Verfügung gestellt hat. Ergänzend hat die Wiener Zeitung GmbH die Kooperationspartner eingeladen, ihre Anmerkungen und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlagen rückzumelden, sodass das Feedback der Kooperationspartner in die schriftliche Ausgestaltung der 360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung Eingang findet.

(195) Die Wiener Zeitung erarbeitete sohin aus Eigenem einen Vorschlag für die Geschäftsordnung und verteilte diesen Entwurf im Kreis der bereits bestehenden und potenziellen, weiteren Kooperationspartner:innen. Diesen hat sie es freigestellt, Anmerkungen dazu zu machen und auch Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge, sowie Wünsche zu äußern. Die Wiener Zeitung GmbH betonte, dass sie auf diesem Weg sicherstellen wollte, dass bereits die Geschäftsordnung schlussendlich – sowie auch das 360° Journalist:innen Traineeship selbst – ein gemeinschaftliches Produkt sind. Den Aufwand für die Erstellung und den Überarbeitungsprozess hat die Wiener Zeitung GmbH alleine getragen.

(196) Der 360° Journalist:innen Traineeship Beirat hat sich sodann in seiner zweiten Sitzung am 25.06.2024 konstituiert und sich dabei selbst die zuvor gemeinschaftlich erarbeitete und abgestimmte Beiratsordnung gegeben (eben die 360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung). Grund dafür, dass sich der 360° Journalist:innen Traineeship Beirat erst in seiner 2. Sitzung im November 2024 konstituiert hat, war nach den diesbezüglichen Informationen der

Wiener Zeitung GmbH, dass die Abstimmung und Finalisierung der 360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung zwischen den Kooperationspartnern mehr Zeit als erwartet in Anspruch genommen hat. Auf Basis jener Bestimmungen des zum damaligen Zeitpunkt in Abstimmung befindlichen Entwurfs der 360° Journalist:innen Traineeship Beiratsordnung, wurden die zwischen 1.7. und 25.6. durchgeführten Durchgänge in einer Art formal noch zu beschließendem Provisorium, über dessen Beiratsordnung aber bereits ein Einvernehmen hergestellt werden konnte, abgewickelt.

(197) Grundsätzlich wäre eine ehestmögliche Konstituierung des Beirats gemäß § 4 Abs. 4 WZEVI-Gesetz im Sinne des Gesetzes wünschenswert gewesen. Die angegebenen Gründe für die Verzögerung sind nachvollziehbar. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass die Ausführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 3 Z 1 WZEVI-Gesetz dadurch keinen Schaden erlitten hat und ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(198) Eine Durchsicht der Protokolle hat gezeigt, dass diese den Verlauf der Sitzung nur stichwortartig erfassen. Dies sollte jedenfalls professionalisiert werden.

(199) Weiters haben die ordentlichen Beiratssitzungen und die Kurausschusssitzungen einmal jährlich stattgefunden. Nach dem WZEVI-Gesetz ist keine Verpflichtung für zwei Sitzungen per annum vorgesehen. In der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass diese zweimal jährlich abgehalten werden sollen. Begründend hat dies die Wiener Zeitung GmbH dahingehend, dass aufgrund der Sitzungen der Kursausschüsse der Beirat jedenfalls zweimal jährlich zusammentritt. Die tatsächliche Praxis und die Geschäftsordnung sind in Einklang zu bringen.

(200) In der Geschäftsordnung sind die Befugnisse und Aufgaben vorgesehen und die Ordnung legt dabei auch die Form (z.B. Beschluss und erforderliche Quoren) fest. Dabei ist der Beirat auch – über die an spezifischen Stellen dieser Geschäftsordnung anführten Befugnisse oder Aufgaben hinausgehend – berechtigt, Empfehlungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber der Wiener Zeitung GmbH, gerichtet an die Geschäftsführung, abzugeben. Im Überblick werden die Aufgaben wie folgt festgelegt:

Geschäfts-ordnung	**Aufgabe/Befugnis**	**Umsetzung**
Punkt 5.1.	Beratung der Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-Gesetz	– Beteiligung am Diskurs in den Sitzungen
Punkt 5.2.	Mitwirkung an der inhaltlichen Ausgestaltung und Betreuung des 360°Traineeships	– Mitgestaltung der Beiratsordnung; – Input zu Kursprogrammen; – Ablaufplan
Punkt 5.3.	Rücksprache/Unterstützung bei dem von der Wiener Zeitung GmbH zu erstellenden Programmplan und Kursplan	– Beiratssitzungen – Kursausschüsse – Kursausschuss-Sitzungen
Punkt 5.5.	Festlegung/Zuteilung der Trainees zu den Arbeitsplätzen der Kooperationspartner	– Genehmigung des Zuteilungsvorschlags je Durchgang
Punkt 6.1.	Schriftliche Empfehlungen	– Bislang noch keine abgegeben

Punkt 6.2.	Beratung bei neuen Programmen	– Zum Stichtag seitens der Wiener Zeitung GmbH noch nicht in Planung

(201) Ausgehend von den von der Wiener Zeitung GmbH beigebrachten Informationen werden die Beiratsmitglieder umfassend in die Ausgestaltung und den Ablauf des 360° Journalist:innen Traineeships und auch des jeweiligen Durchgangs eingebunden. So soll sichergestellt werden, dass das 360° Journalist:innen Traineeship einerseits die Bedürfnisse der Kooperationspartner:innen abbildet und andererseits so auch den aktuellen Anforderungen des Marktes entspricht.

5.29. Abschluss von nationalen und internationalen Kooperationen (insbesondere mit Medienunternehmen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Netzwerken)

Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Abschluss von Partnerschaften zur nationalen und internationalen Vernetzung folgende Maßnahmen gesetzt:

- Prüfung des Abschlusses und der Art des Abschlusses von nationalen und internationalen Kooperationen;
- Abschluss nationaler und internationaler Kooperationen.

Weiterführende Informationen:

(202) Im Rahmen des Media Hub Austria hat die Wiener Zeitung GmbH nationale und internationale Kooperationen abgeschlossen. Der Fokus der Kooperationen richtet sich insbesondere auf Medienunternehmen, Startups, Hochschulen und Bildungseinrichtungen sowie auf einschlägige Netzwerke aus dem Medien- und Bildungsbereich. Die Kooperationen unterstützen den gesetzlich normierten Auftrag zur Vernetzung, Innovationsförderung und Vermittlung von Medienkompetenz gemäß § 4 Abs. 5 WZEVI-Gesetz.

(203) Die Wiener Zeitung GmbH hat Kooperationen wie folgt umgesetzt: (i) einerseits als integrale Umsetzungsform der jeweiligen Aufgabe und andererseits (ii) jeweils als eigene zusätzliche Form, die den Aufgabenkern erweitert.

(204) Die Wiener Zeitung GmbH hat auf Nachfrage hin dargelegt, dass sie vor Abschluss einer jeden Kooperation eine Einzelfallprüfung vornehme. Dies sollte standardisiert und dabei auf Grundlage einer vereinheitlichenden Leitlinie vorgegangen werden.

5.30. Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Im Berichtszeitraum wurden keine direkten Maßnahmen zur Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen umgesetzt.
- Als die Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen indirekt unterstützende Maßnahmen wurden gesetzt:
    - Berücksichtigung des public values
    - Einbindung von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern

Weiterführende Informationen:

(205) Die Wiener Zeitung GmbH hat zum Stichtag keine klassischen öffentlich-privaten Partnerschaftsmodelle im Sinne des § 4 Abs. 5 WZEVI-Gesetz eingerichtet.

(206) Die Wiener Zeitung GmbH hat ergänzend angegeben, ungeachtet dessen darauf zu achten, dass sie die Allgemeinheit im Rahmen des Media Hub Austria einbindet. So etwa beim 360°-Traineeship, das als öffentliche Kooperation qualifiziert werden könnte:

- öffentlich finanzierte Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen einer Public Sector Innovation,
- ein instrumentelles Förderprogramm für Nachwuchsjournalist:innen mit gesellschaftlichem Auftrag,
- oder ein Element des Public Value-Angebots der Wiener Zeitung verstanden werden.

(207) Aus Sicht des Berichtorgans wäre es wünschenswert, den Mehrwert der Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einrichtung derselben zu planen.

Empfohlene Maßnahmen

360°-Journalist:innen Traineeship

→ Setzung von aktiven Schritten, um den Kreis der Kooperationspartner:innen zu erweitern;
→ Nacherfassung der Dokumentation (Protokolle) zu den Sitzungen am 25.10.2023, am 25.06.2024, am 26.11.2024 und am 18.02.2025;
→ Erstellung einer Richtlinie für die Dokumentation im Beirat, insb. zur Protokollführung für die zukünftigen Sitzungen;
→ Adaptierung der Geschäftsordnung dahingehend, dass eine ordentliche Sitzung nur einmal jährlich stattfindet.

Sonstiges:

→ Erstellung einer Kooperationsleitlinie für den Abschluss von Kooperationen
→ Verschriftlichung der Kriterien in Form einer Leitlinie, anhand derer entschieden wird, welche Partnerschaften eingegangen werden.
→ Prüfung der Einrichtung von öffentlich-privaten-Partnerschaftsmodellen

TEIL 3 – Umsetzung der Verpflichtungen aus der DAWI-Betrauung

Evaluierungsfrage (c)
Hat die Wiener Zeitung GmbH ihre Pflichten aus den DAWI-Betrauungen zum *Stichtag* erfüllt?

5.31. Umsetzung DAWI-Beschluss

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur Umsetzung des DAWI-Beschlusses folgende Maßnahmen gesetzt:

- Abschluss DAWI-Betrauung „Wiener Zeitung“ mit dem Bund;
- Abschluss DAWI-Betrauung „Media Hub Austria“ mit dem Bund.

Weiterführende Informationen:

(208) In den Erläuternden Bemerkungen zum WZEVI-Gesetz wird ausgeführt, dass es sich bei den Aufgaben nach §§ 3 und 4 WZEVI-Gesetz um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt; die Beauftragung der Wiener Zeitung GmbH gem. §§ 3 und 4 erfolge sohin gemäß Beschluss 2012/21/EU[2] (kurz „DAWI-Beschluss“).

(209) Der Bund hat zur Umsetzung des Beschlusses 2012/21/EU mit der Wiener Zeitung GmbH mit Wirkung zum 01.07.2023 zwei DAWI-Betrauungen zur Komplementierung des WZEVI-Gesetzes abgeschlossen wie folgt:

- Vertrag über die Herausgabe der „Wiener Zeitung“ (DAWI-Betrauung „Wiener Zeitung“); sowie
- Vertrag über die Einrichtung des „Media Hub Austria“ (DAWI-Betrauung „Media Hub Austria“).

(210) Wesentliche Inhalte dieser – mit Ausnahme von den Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe – gleichlautenden Betrauungen sind grob zusammengefasst: (i) erforderliche Inhalte gemäß Artikel 5 DAWI-Beschluss; (ii) weitere Beschreibung der jeweiligen Aufgabe im WZEVI-Gesetz; (iii) engmaschiges Kontrollsystem (jährliche und 2,5 bzw. 3-jährliche Kontrolle und Endkontrolle).

[2] Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011, L7/2 von 11.01.2012, über die Anwendung von Artikel 106 Ab 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung)

5.32. Jährliche Nettokosten-Rechnungen

Die Wiener Zeitung GmbH hat zu den jährlichen Nettokosten-Rechnungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Erstellung der 1. Nettokostenrechnung „Wiener Zeitung“ für das Rumpfjahr 01.07.2023 bis 31.12.2023;
- Erstellung eines Handbuchs zur 1. Nettokostenrechnung „Wiener Zeitung“;
- Übermittlung der 1. Nettokostenrechnung inklusive Prüfbericht „Wiener Zeitung“ an den Bund;
- Erstellung der 1. Nettokostenrechnung „Media Hub Austria“ für das Rumpfjahr 01.07.2023 bis 31.12.2023;
- Erstellung eines Handbuchs zur 1. Nettokostenrechnung „Media Hub Austria;
- Übermittlung der 1. Nettokostenrechnung inklusive Prüfbericht „Media Hub Austria“ an den Bund.

Weiterführende Informationen:

(211) Die Wiener Zeitung GmbH hat die Nettokosten-Rechnung für das Rumpfjahr 01.07.2023 bis 31.12.2023 erstellt; dies jeweils gesondert für die DAWI-Betrauung „Wiener Zeitung“ und die DAWI-Betrauung „Media Hub Austria“. Die von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüften Nettokosten-Rechnungen wurden fristgerecht gemäß den vertraglichen Vorgaben aus der DAWI-Betrauung „Wiener Zeitung“ und der DAWI-Betrauung „Media Hub Austria“ an den BUND übermittelt.

(212) Weiters hat die Wiener Zeitung GmbH auch bereits die Nettokosten-Rechnungen für das Jahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 wiederum jeweils für die DAWI-Betrauung „Wiener Zeitung“ und die DAWI-Betrauung „Media Hub Austria“ erstellt. Diese befinden sich aktuell in Prüfung.

(213) Zu berücksichtigen bleibt dabei, dass die Ausgleichsleistungen nach dem WZEVI-Gesetz versteinert sind und keine Anpassungen (etwa Inflationsanpassungen) berücksichtigen.

(214) Nach dem *Stichtag* wurde am 16.06.2024 das Budgetbegleitgesetz 2025 im Nationalrat beschlossen. Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen sollen die im WZEVI-Gesetz vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die Jahre 2025 und 2026 reduziert werden. Die Wiener Zeitung GmbH erhält zur Abdeckung ihres Aufwandes aufgrund des gesetzlichen Aufgabenbereiches eine Basiszuwendung von 11,5 Mio. € pro Jahr, beschränkt auf die Dauer von zwei Jahren. Das im Vergleich zu den bislang vorgesehenen Ausgleichsleistungen im WZEVI-Gesetz entstehende Delta ist aus dem Gesellschaftsvermögen sicherzustellen.

(215) Ausgehend davon, dass die Reduktion der Ausgleichsleistungen sowie im Gesetz festgehalten auf zwei Jahre befristet, ist diese Einsparung aus dem Gesellschaftsvermögen darstellbar. Zu betonen ist, dass insbesondere nach Ablauf dieses befristeten Zeitraums mehr Mittel für jedenfalls den Media Hub Austria zur Verfügung zu stellen, um die Weiterentwicklung des Medienstandorts zu unterstützen.

5.33. Jährliche Überwachung

Die Wiener Zeitung GmbH hat zur jährlichen Überwachung nach den DAWI-Betrauungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Überprüfung der 1. Nettokosten-Rechnungen „Wiener Zeitung“ und „Media Hub Austria“.

Weiterführende Informationen:

(216) Die Wiener Zeitung GmbH hat die Nettokosten-Rechnungen „Wiener Zeitung“ und „Media Hub Austria“ für das Rumpfjahr von 01.07.2023 bis 31.12.2023 einschließlich der jeweiligen Prüfberichte fristgerecht an den Bund übermittelt.

(217) Die Nettokosten-Rechnungen wurde vorab von einem durch die Wiener Zeitung GmbH beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen (BDO Assurance GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) geprüft und jeweils ein entsprechender Prüfbericht erstellt, der dem Bund ebenso zur Verfügung gestellt wurde.

(218) Die Abstimmung über den konkreten Auftragsgegenstand mit dem Bund hat vor Beauftragung der Prüfung stattgefunden.

(219) Seitens des Bundes wurden gegen den Prüfbericht bzw. die Nettokosten-Rechnungen keine Einwendungen erhoben.

(220) Die endgültige Rechnung wurde aufgrund einer noch ausstehenden Rückmeldung des Finanzamts zur umsatzsteuerlichen Behandlung von einzelnen Positionen bislang nicht gelegt und erfolgt, sobald diese eingegangen ist.

5.34. Zwischenkontrolle

Die Wiener Zeitung GmbH hat für die Zwischenkontrolle nach den DAWI-Betrauungen folgende Maßnahmen gesetzt:

- Die Wiener Zeitung GmbH hat hierzu noch keine Maßnahmen gesetzt [*Anm.: Dies deshalb, weil erst ab 30.06.2026 schlagend.*]

Weiterführende Informationen:

(221) Neben der jährlich zu erstellenden Nettokosten-Rechnung und der in diesem Zuge zu beauftragenden ebenso jährlichen Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer sehen die DAWI-Beauftragungen zudem Zwischenkontrollen und eine finale Endkontrolle vor wie folgt:

(222) Gemäß Artikel 6 Abs 1 Satz 2 des Beschlusses 2012/21/EU[3] (kurz „DAWI-Beschluss“) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Kontrollen während des Betrauungszeitraums zumindest alle 3 Jahre (Zwischenkontrolle) sowie am Ende des Betrauungszeitraums (Endkontrolle) durchgeführt werden. Der erste Betrachtungszeitraum für die Zwischenkontrolle wird unter Berücksichtigung des Rumpfjahrs 2023 und in Entsprechung mit der Bestimmung des § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz für den Zeitraum von 01.07.2023 bis 31.12.2025 festgelegt und die nachfolgenden Betrachtungszeiträume jeweils mit 3 Jahren, sohin von 01.01.2026 bis 31.12.2028, von 01.01.2029 bis 31.12.2031 und von 01.01.2032 bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 30.06.2033. Den Zwischenkontrollen werden die den jeweiligen Betrachtungszeitraum betreffenden, jährlichen Nettokosten-Rechnungen zugrunde gelegt.

(223) Die ersten Schritte zur Vorbereitung der 1. Zwischenkontrolle werden im 1. Halbjahr 2026 getroffen, die konkrete Erstellung der 1. Zwischenkontrolle wird nach Abschluss der Überprüfung der in diesen Zeitraum fallenden Nettokosten-Rechnungen durchgeführt, sohin ab 30.06.2026.

Empfohlene Maßnahmen

→ Fortführung der Tätigkeiten zu der Erstellung der jährlichen Nettokosten-Rechnungen und deren Überprüfung, sowie davon ausgehend erste planerische Überlegungen zur Vorbereitung und Durchführung der 1. Zwischenkontrolle.

[3] Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011, L7/2 von 11.01.2012, über die Anwendung von Artikel 106 Ab 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung)

6. STELLUNGNAHME WEISUNGSFREIE MITARBEITER:IN

(224) Im Rahmen meines Auftrags zur unabhängigen Unterstützung und Begleitung der ersten Evaluierung gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz war ich mit der strukturierten Aufbereitung der von der Wiener Zeitung GmbH beigebrachten Informationen sowie mit der Entwurfsfassung des Evaluierungsberichts betraut. Ziel war es, die Beurteilungsgrundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren und die Konsistenz zwischen den vom Aufsichtsrat festgelegten Fragestellungen und den beigebrachten Nachweisen sicherzustellen.

(225) Diese Evaluierung ist die erste in einer mehrjährigen, gesetzlich vorgesehenen Evaluierungsfolge, in der die Umsetzung und Wirkung der Transformation der Wiener Zeitung GmbH in Etappen erfasst und reflektiert wird. Die Anlage eines zyklischen Evaluierungsmodells stellt einen großen Gewinn dar, da sie erlaubt, strukturelle Entwicklungen und Wirkungsentfaltung über einen längeren Zeitraum hinweg zu beobachten, zu analysieren und gegebenenfalls steuernd zu begleiten.

Zur Besonderheit der ersten Evaluierung des WZEVI-Gesetzes:

(226) Die Evaluierung wurde gemäß WZEVI-Gesetz durch den Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH durchgeführt. Damit handelt es sich um eine institutionalisierte Selbstevaluierung mit externen Elementen, bei der sowohl die Nähe zum operativen Geschehen als auch die Verantwortung für Objektivität und methodische Absicherung eng zusammenwirken.

(227) In meiner Rolle als weisungsfreigestellte, interne Evaluierungsbegleiterin war es daher besonders wichtig, ein Höchstmaß an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und methodischer Klarheit sicherzustellen. Dass der Aufsichtsrat die Evaluierungsfragen selbst festgelegt und auch die Datengrundlage verbindlich vorgegeben hat, ist ein wesentlicher Beitrag zur Unabhängigkeit und Verlässlichkeit des Verfahrens.

(228) Die vorliegende Evaluierung wurde somit auf Basis eines professionellen Evaluierungsdesigns, unter Anwendung anerkannter Prinzipien (u. a. Orientierung an DeGEval-Standards, Trennung von Datenerhebung und Bewertung, Nutzung vorhandener Datenquellen) durchgeführt. Dass jedes Aufsichtsratsmitglied die Prüfung eigenständig vornahm, trägt zusätzlich zur Tragfähigkeit der Ergebnisse bei.

Projektbeschreibung aus evaluativer Sicht:

(229) Die Wiener Zeitung GmbH befindet sich seit Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes in einem tiefgreifenden Transformationsprozess, der organisatorische, medienpolitische und demokratiebezogene Zielsetzungen vereint. Die erste Evaluierung konnte aufzeigen, dass die Umsetzung:

- formal korrekt und strukturell umfassend erfolgt ist,
- alle neuen Geschäftsfelder (Wiener Zeitung, EVI, Media Hub Austria, Content-Agentur Austria) vollständig eingerichtet und operativ in Betrieb sind,
- und die Basis für eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung gelegt ist.

(230) Besonders hervorzuheben ist, dass journalistische Unabhängigkeit, Innovationsförderung und öffentlich-rechtliche Transparenz nicht nur implementiert, sondern auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus weiterentwickelt wurden – etwa durch Teilnahme an

Qualitätssicherungsinitiativen, die Einführung eines Redaktionsstatuts oder neue Ansätze der Medienkompetenzvermittlung.

Empfehlungen für die weitere Evaluierung

(231) Auf Basis der bisherigen Beobachtungen und strukturellen Bewertung ergeben sich aus meiner Sicht folgende Empfehlungen für den weiteren Evaluierungsprozess:

- **Vertiefung der Wirkungsperspektive:**
  In der nächsten Evaluierung (2027) sollte verstärkt untersucht werden, ob und in welchem Ausmaß die gesetzlich intendierten Wirkungen tatsächlich eintreten – etwa im Hinblick auf demokratiepolitische Reichweite, Innovationsimpulse, Medienkompetenzförderung oder Sichtbarkeit öffentlicher Informationen.

- **Entwicklung eines Indikatorenmodells:**
  Zur Wirkungsmessung empfiehlt sich die Verdichtung und unternehmensweite Auslegung eines KPI-gestützten Wirkungsmonitorings, das regelmäßig Daten erhebt und so eine kontinuierliche Steuerung durch Aufsichtsrat und Geschäftsführung ermöglicht.

- **Institutionalisierung externer Qualitätssicherung:**
  Die Selbstevaluierung kann langfristig durch punktuelle externe Gutachten oder Peer Reviews ergänzt werden, um Plausibilität und Tiefenschärfe weiter zu erhöhen – insbesondere bei komplexen oder sensiblen Fragestellungen.

- **Stärkung der Dokumentation und Standardisierung:**
  Die interne und externe Nachvollziehbarkeit würde durch einheitliche Protokollstandards, regelmäßige Zwischenberichte und konsistente Dokumentation der Gremienarbeit weiter verbessert.

- **Nutzung des mehrjährigen Rahmens zur strategischen Steuerung:**
  Die Evaluierung sollte nicht nur der Rechenschaft dienen, sondern aktiv zur strategischen Weiterentwicklung des Unternehmensgegenstands genutzt werden – etwa durch thematische Schwerpunkte oder lernorientierte Sonderanalysen.

Abschließende Bewertung

(232) Die erste Evaluierung hat gezeigt, dass die Wiener Zeitung GmbH ihren öffentlichen Auftrag ernst nimmt und mit hoher fachlicher und struktureller Qualität umsetzt. Das Evaluierungsverfahren selbst wurde trotz der gesetzlichen Offenheit verantwortungsvoll, methodisch reflektiert und nachvollziehbar ausgestaltet. Es bildet eine tragfähige Grundlage für die künftige Wirkungsanalyse – und bietet eine Chance, Evaluierung in der Verwaltung nicht nur als Kontrolle, sondern als Instrument lernorientierter Steuerung und öffentlicher Transparenz zu etablieren.

7. AUSBLICK UND SZENARIEN

(233) Gemäß § 1 Abs. 8 WZEVI-Gesetz wurde 2025 erstmals eine Evaluierung der Umsetzung des Gesetzes durch den Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH vorgenommen. Diese 1. Evaluierung hatte die Aufgabe, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu dokumentieren. Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob die im Gesetz normierten Aufgaben tatsächlich umgesetzt und in entsprechender/n Organisation, Prozessen und Strukturen verankert wurden. Angesichts des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2023 wurde diese Evaluierung sohin bewusst als Status-quo-Erhebung konzipiert.

(234) Im Zentrum standen:

- die Erstellung eines tragfähigen Evaluierungskonzepts,
- die systematische Erfassung des Umsetzungsstandes in allen neuen Geschäftsfeldern (Wiener Zeitung, EVI, Media Hub Austria, Content-Agentur Austria),
- die Klärung struktureller, organisatorischer und rechtlicher Grundlagen sowie
- erste Vorbereitungen für eine mehrjährige, stufenweise Wirkungsanalyse.

(235) Diese Vorgehensweise war methodisch folgerichtig, da eine Wirkungsevaluierung zu diesem frühen Zeitpunkt nicht realistisch möglich gewesen wäre. Die 1. Evaluierung hat damit einen grundlegenden Orientierungsrahmen geschaffen, auf dem die weitere Evaluierung schrittweise aufbauen kann. Im nächsten Schritt gilt es sich nun der Wirkung im Sinne messbarer Ergebnisse und Wirkungen zu widmen.

(236) Im Anschluss an diese erste Evaluierung ist im nächsten Evaluierungsschritt sohin ein Fokus auf die Erhebung konkreter Wirkkennzahlen zu legen. Ziel ist es, den tatsächlichen Umsetzungsfortschritt bzw. die damit erreichte Wirkung anhand messbarer Indikatoren zu analysieren und damit eine evidenzbasierte Beurteilung der Wirkung der Reform zu ermöglichen.

(237) Gegenstand der 2. Evaluierung sollen insbesondere folgende Dimensionen sein:

1. Erfolgsmessung

Es sind geeignete KPIs zu erheben und zu bewerten, mit denen die Zielerreichung der Reform messbar gemacht werden kann. Dabei ist zu prüfen:

- welche Kennzahlen zur Erfolgsbewertung herangezogen werden können,
- ob diese Kennzahlen regelmäßig erhoben, analysiert und in strategische Steuerungsinstrumente eingebunden werden können,
- ob auch Wirkungen (nicht nur Outputs) nachvollzogen werden können.

2. Ressourceneinsatz

Die Evaluierung soll untersuchen, ob finanzielle, personelle und strukturelle Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden. Zu bewerten ist:

- ob Mittel in zweckdienliche Strukturen und Maßnahmen fließen,
- ob der Ressourceneinsatz organisatorisch priorisiert und überwacht wird.

3. Zielsetzung

Die nächste Evaluierung soll damit eine Vertiefung gegenüber der 1. Evaluierung darstellen und den Nachweis der Wirkungstiefe der Reform erbringen.

4. Empfehlung

Die Einholung von begleitenden Gutachten und Studien zur systematischen Datenerhebung sowie zur Methodenauswahl soll bis Ende des Jahres vorbereitet und beauftragt werden.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

(238) Die erste Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes zeigt, dass die Wiener Zeitung GmbH sämtliche gesetzlich übertragenen Aufgaben formal und organisatorisch eingerichtet hat und diese zum Evaluierungsstichtag in Betrieb sind. Dabei ist der grundlegende Strukturwandel, der mit dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes zum 1. Juli 2023 einherging, in zentralen Bereichen nachvollziehbar und systematisch vollzogen worden.

(239) **Besonders hervorzuheben ist:**

- die etablierte Herausgabe der „Wiener Zeitung“ als Online-Medium auf unterschiedlichen Kanälen, ergänzt um weitere moderne Formate (Newsletter, Podcasts, Videos);
- die neue institutionelle Verankerung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere durch die Integration der gesetzlichen Themenbereiche in Blattlinie, Redaktionsstatut und redaktionelle Leitlinien;
- die systematische Verankerung journalistischer Unabhängigkeit, auch über gesetzliche Anforderungen hinaus (z. B. JTI-Zertifizierung, transparente Redaktionsprozesse);
- die strukturelle Einrichtung und Durchführung des 360° Journalist:innen Traineeships, das als innovatives Praxisprogramm eine gezielte Nachwuchsförderung im Journalismus ermöglicht;
- die Einrichtung des Media Innovation Labs und des Zentrums für Medienwissen, mit spezifischer Zielgruppenorientierung und einem innovativen Multiplikator:innen-Ansatz;
- die termingerechte Inbetriebnahme der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), die als zentrales „digitales schwarzes Brett des Bundes“ erfolgreich gestartet und barrierefrei zugänglich ist;
- die laufende Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und Sicherheitsstandards, inklusive Zertifizierung gemäß ISO-Norm 27001 (Informationssicherheit);

(240) Die Wiener Zeitung GmbH hat den Übergang in eine neue öffentlich-rechtliche Rolle erfolgreich durchgeführt. Die nächsten Entwicklungsschritte sollten auf Vertiefung, Wirkungsmessung und strategischer Weiterentwicklung fokussieren – mit dem Ziel, die neue Positionierung aktiv weiterzuentwickeln.

(241) **Entwicklungspotenzielle werden in folgenden Bereichen gesehen:**

- **Entwicklung einer dem öffentlich-rechtlichen Auftrag entsprechenden Wirkstrategie**
  - Das Medium bedarf aufgrund des damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Auftrags eigener Ziele, um so die gesellschaftliche Wirkung messen zu können.
  - Empfehlung: Überlegungen zur Wirkungsmessung eines öffentlich-rechtlichen Mediums unter Beachtung des Public-Value Ansatzes definieren und schriftlich auszuarbeiten

- **Beschleunigung der Registerintegration**
  - Die Integration bestehender und neu geplanter Register auf EVI erfolgt bislang nur vereinzelt und hängt stark von der Kooperation der registerführenden Stellen bzw. bei neuen Gesetzesvorhaben von den handelnden Personen ab.
  - Empfehlung: Proaktives Stakeholder-Management mit den registerführenden Stellen; Entwicklung eines konkreten Maßnahmenplans mit Zeitachsen, ggf. unterstützt durch politische Kommunikation an den Gesetzgeber und Unterstützung durch die Eigentümerin.

- **Professionalisierung und Dokumentation der Gremienarbeit**
  - Beiratsarbeit und Sitzungsdokumentation erfolgen teils informell, die Dokumentation von Besprechungen ist nicht standardisiert.
  - Empfehlung: Standardisierung der Dokumentation von Besprechungen und Sitzungen, regelmäßige Rechenschaftsberichte und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung.

- **Systematische Ansprache von Kooperationspartner:innen**
  - Kooperationen im In- und Ausland erfolgen punktuell, jedoch fehlt eine systematische Strategie.
  - Empfehlung: Entwicklung einer Kooperationsleitlinie, Benennung einer Ansprechperson im Haus und aktive Netzwerkpflege im Journalismus-, Innovations- und Bildungsbereich.

- **Weiterentwicklung der Funktion des Media Hub Austria als Drehscheibe für Innovationen in der österreichischen Medienlandschaft**
  - Das Media Innovation Lab ist eingerichtet und leistet seinen Beitrag als Impulsgeber für den Medienstandort Österreich.
  - Empfehlung: Evaluierung der bisherigen Förderprogramme, Einbindung externer Mentor:innen und Expert:innen, Kooperation mit Startup-Ökosystemen, technischen Hochschulen, Medienforschung.

- **Etablierung einer Wirkungsorientierung**
  - Bisher lag der Fokus aufgrund der Vielzahl von neu einzurichtenden und umzusetzenden Aufgaben stark auf der formellen Umsetzung und der Einrichtung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Eine gezielte Wirkungssteuerung – also das Messen, Bewerten und Steuern der tatsächlichen gesellschaftlichen Wirkung (Impact) – steht noch am Anfang.
  - Empfehlung: Entwicklung eines systematischen Wirkungsmodells mit klaren Zielindikatoren, etwa für Medienkompetenzförderung, demokratiepolitische Reichweite oder Innovationswirkung.

- **Interne Steuerung und Monitoring**
  - Es wurde eine Vielzahl von einzelnen Steuerungs- und Monitoringsysteme eingerichtet.
  - Empfehlung: Aufbau eines internen KPI-Monitorings, Verknüpfung mit Wirkungszielen, regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche und Reporting an die Geschäfsführung der Wiener Zeitung GmbH als strategisches Steuerungsinstrument.

(242) Die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben durch die Wiener Zeitung GmbH befindet sich auf einem tragfähigen Fundament. Die gesetzlich vorgesehenen Beiräte wurden eingerichtet, wesentliche formelle Anforderungen wie das Redaktionsstatut erfüllt, und zahlreiche Maßnahmen zur strategischen Vernetzung und Positionierung als Content-Partner des Bundes umgesetzt. Die Strukturen stehen, zentrale Angebote laufen operativ, erste Wirkungen sind sichtbar.

(243) Die Evaluierung bestätigt somit den erfolgreichen Übergang in den Regelbetrieb.